



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung**

der Gemeinde

Hirschbach im Mühlkreis

BHUUGem-2016-420669/34-KAE



BEZIRK
URFAHR
UMGEBUNG

Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Linz, im Dezember 2017

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 18. April 2017 bis 18. Juli 2017 (mit Unterbrechungen) gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hirschbach i.M., Bezirk Freistadt vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2014 bis 2016 und der Voranschlag für das Jahr 2017 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Alle monetären Vorschläge für eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sind als „Hinweis zur Konsolidierung.“ in diesem Prüfungsbericht aufgenommen worden. Die Gemeinde kann aufbauend auf diesen Hinweisen die Konsolidierung ihres Haushaltes zielstrebig verfolgen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	6
FREMDFINANZIERUNGEN	7
PERSONAL	7
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	8
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	10
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	10
PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN.....	10
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	13
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	13
FINANZAUSSTATTUNG	15
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN GEMEINDE	17
DARLEHEN „GEMEINDE-KG“	17
HAFTUNGEN	18
ZINSSÄTZE	18
KASSENKREDIT	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	21
GESCHÄFTSVERTEILUNG UND ORGANISATION.....	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
HANDWERKLICHER DIENST (BAUHOFF)	24
WEITERE FESTSTELLUNGEN	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG.....	27
ABWASSERBESEITIGUNG	30
AUSSPEISUNG	34
VOLKSSCHULE	36
KINDERGARTENTRANSPORT	39
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
BEITRÄGE NACH DEM OÖ. RAUMORDNUNGSGESETZ 1994.....	40
WINTERDIENST	41
RÜCKLAGEN	42
INFRASTRUKTUR	43
ZUKUNFTSPROJEKTE.....	44
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	45
ALLGEMEINES	45
VOLKSSCHULSANIERUNG.....	45
GEHSTEIGNEUBAU TISCHBERGER LANDESSTRAßE	45
GEHSTEIGNEUBAU THIERBERG LANDESSTRAßE	46
ERRICHTUNG E-LADESÄULE	46
ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE BA 06 UND BA 07	46
ALTSTOFFSAMMELZENTRUM	46

SIEDLUNGSGEBIET KRANZLBAUER II (ANSATZ 840000)	46
PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN	48
KOMMANDITGESELLSCHAFT	48
HINWEISE ZUR KONSOLIDIERUNG	49
SCHLUSSBEMERKUNG	50

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 1995 zu den Abgangsgemeinden des Bezirkes Freistadt. In den Jahren 2014 bis 2016 ergaben sich im ordentlichen Haushalt Jahresabgänge zwischen rund 81.800 Euro und 107.690 Euro. Der Voranschlag 2017 sieht eine wesentliche Erhöhung des Abganges auf voraussichtlich 228.600 Euro vor. Diese Entwicklung ist auf eine geringere Einnahmenveranschlagung bei den Positionen Bundesabgabenertragsanteile, Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden und Rückersätze aus der Abrechnung des Krankenanstaltenbeitrages 2015 zurückzuführen. Ausgabenseitig kommt es z.B. bei den Personalausgaben, dem Krankenanstaltenbeitrag sowie bei den Entgelten für den Winterdienst zu Mehrausgaben. Die Gemeinde ist weiterhin gefordert, sämtliche in ihrem Einflussbereich liegende Einnahmemöglichkeiten zu nutzen und jegliche Ausgabeneinsparung wahrzunehmen. Auf eine längerfristige Stabilisierung der Finanzlage ist besonders zu achten.

In den vergangenen Jahren wurden die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Haushaltsausgleich mehrmals nicht eingehalten, sodass nicht durch Bedarfszuweisungsmittel gedeckte Ausgaben aus Vorjahren bestanden. Im Jahr 2016 erfolgte ausnahmsweise eine rückwirkende Deckung der nicht anerkannten Ausgaben (rund 16.680 Euro). Zum Prüfungszeitpunkt sind noch rund 630 Euro offen, wobei hier eine Zusage des zuständigen Referenten für eine Anerkennung im Jahr 2017 vorliegt. Von der Gemeinde sind künftig bestehende Richtlinien ausnahmslos einzuhalten.

Ab dem Jahr 2018 gilt für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Finanzierungsmodell („Gemeindefinanzierung NEU“). Anstatt der nachträglichen Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes auf Basis des beschlossenen Rechnungsabschlusses werden nunmehr Mittel aus dem sogenannten Strukturfonds im laufenden Finanzjahr ausbezahlt. Die jährlichen laufenden Mittel der Gemeinde Hirschbach i.M. werden sich bei circa 120.000 Euro bewegen. Sollte die Gemeinde mit diesen Einnahmen Ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, so ist sie auf zusätzliche Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen.

Die Einnahmen aus der Steuerkraft (Bundesabgabenertragsanteile, Gemeindeabgaben und Finanzzuweisungen) beziffern sich im Jahr 2016 auf insgesamt rund 1.222.820 Euro. In Summe ist die Steuerkraft von 2014 auf 2016 um insgesamt rund 51.920 Euro gestiegen. Die Prognosen für das Jahr 2017 ergeben bei den Bundesabgabenertragsanteilen sowie bei der Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden einen Einnahmenrückgang. Dies lässt sich überwiegend damit begründen, dass zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung einige Parameter des neuen Finanzausgleichsgesetzes noch nicht eingearbeitet werden konnten bzw. bekannt waren.

Die Einnahmen aus der Hundeabgabe beziffern sich auf jährlich durchschnittlich rund 1.910 Euro. Die Abgabe wurde zuletzt für das Jahr 2017 erhöht. Sie wurde einheitlich mit 25 Euro je Hund festgesetzt. Zumal das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro beträgt, ist eine Änderung der Höhe erforderlich. Die Gemeinde hat die Hundeabgabe ab dem Jahr 2018 mit 40 Euro je gehaltenen Hund und mit 20 Euro für Wachhunde festzusetzen.

Die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe lagen im Zeitraum 2014 bis 2016 zwischen rund 3.690 Euro und rund 5.580 Euro. Ab dem Jahr 2017 muss davon ausgegangen werden, dass sich die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe aufgrund der zulässigen Nichteinhebung von Eintrittsgeldern eines Unternehmens wesentlich reduzieren werden (jährliche Mindereinnahmen von durchschnittlich rund 3.880 Euro).

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Gemeindedarlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Jahr 2016 rund 213.120 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus den Finanzierungszuschüssen des Bundes (Siedlungswasserbautenförderung) sowie anteilige Schuldendienstsätze von Gemeinden in der Höhe von insgesamt rund 75.220 Euro gegenüber. Abzüglich dieser Einnahmen ergibt sich für die Gemeinde ein Nettoaufwand von rund 137.900 Euro. Davon betreffen 99,7 % Darlehen, die zur Finanzierung von Kanalanlagen aufgenommen wurden. Die nächsten Darlehen laufen in den Jahren 2020 (Zwischenfinanzierungsdarlehen – jährlicher Zinsaufwand circa 600 Euro) und 2023 (Darlehen Kläranlage - jährliche Annuitätenbelastung rund 66.300 Euro) aus. Dadurch kommt es zu einer wesentlichen Entlastung des ordentlichen Haushaltes (Kanalbetrieb).

Bei den Verbindlichkeiten (Darlehen und Haftungen) rangierte die Gemeinde mit einem Pro-Kopf-Aufwand von 3.004 Euro auf Basis der vom Land Oberösterreich veröffentlichten Zahlen aus dem Jahr 2015 im Vergleich zu den 442 oberösterreichischen Gemeinden an der 119. Stelle, innerhalb des Bezirkes Freistadt an der 10. Stelle von 27 Gemeinden. Es wird sowohl der Landesdurchschnittswert (2.561 Euro je Einwohner) als auch der Durchschnittswert des Bezirkes Freistadt (2.753 Euro je Einwohner) überschritten (um 17 % und um 9 %).

Angesichts des nicht vorhandenen finanziellen Spielraumes im ordentlichen Haushalt sowie der defizitären Gebarung des Kanalbetriebes sind Schuldaufnahmen zu vermeiden. Durch Sondertilgungen (Rücklagenauflösungen) ist der Schuldenstand zu reduzieren.

In den vergangenen Jahren wurde mit der ortsansässigen Bank jährlich ein neuer Kassenkreditvertrag abgeschlossen, ohne zuvor Vergleichsangebote eingeholt zu haben. Um bestmögliche Konditionen erlangen zu können, sind jährlich Vergleichsangebote einzuholen. Künftig sind bei der Vergabe des Kassenkredites in gewissen Abständen neben den Soll-Zinsen auch die Geldverkehrsspesen einzubinden. Darüber hinaus könnte die Höhe der Geldverkehrsspesen durch eine Reduktion der Girokonten verringert werden.

Personal

In den letzten drei Jahren war die Höhe der Personalausgaben im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes relativ konstant und es sind für die Besoldung des Personals Ausgaben von jährlich durchschnittlich rund 498.570 Euro angefallen. Dies entspricht rund 26 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes. Im Jahr 2017 werden sich die Personalausgaben – vor allem aufgrund von Einmaleffekten (z.B. Gewährung Treueabgeltung, Jubiläumszuwendung) – auf voraussichtlich insgesamt 544.000 Euro erhöhen.

Der Dienstpostenplan umfasst insgesamt 9,36 Personaleinheiten (PE) - wovon zum Prüfungszeitpunkt 9,05 PE durch 17 Bedienstete besetzt sind. Aufgrund des Abganges im ordentlichen Haushalt sowie des Ausmaßes der Personalausgaben im Voranschlag 2017 (über 25 % der Gesamteinnahmen) sind Dienstpostenplanänderungen aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig.

Der Geschäftsverteilungsplan sowie die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen sind teilweise nicht aktuell bzw. liegen in einigen Fällen keine Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Dienstpläne bzw. Dienststundeneinteilungen liegen nicht für sämtliche Bedienstete vor. Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Verwaltung und Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren. Fehlende Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erstellen. Dienststunden sind durch den Bürgermeister festzusetzen bzw. sind entsprechende Dienstzeitregelungen zu treffen.

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 begrenzt für eine Gemeinde in der Größenordnung der Gemeinde Hirschbach i.M. die Anzahl der Personaleinheiten im Bereich

der Verwaltung mit 4 PE. Seit Jahren sind 4 PE festgesetzt sowie seit dem Jahr 2006 in diesem Ausmaß besetzt. Sollten in Zukunft Personalmaßnahmen im Bereich der Verwaltung anstehen, so wird im Hinblick auf die durchschnittliche Personalausstattung vergleichbarer Gemeinden ein Einsparpotential von bis zu 0,5 PE gesehen. In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass aufgrund von zusätzlichen Tätigkeiten (Post-Partnerschaft, Citrix-Kooperation etc.) das vorhandene Personal entsprechend gefordert ist.

Die Bauhofgebarung ergibt im Jahr 2016 mit Gesamtausgaben von rund 57.240 Euro und Gesamteinnahmen von rund 56.630 Euro einen Ausgabendeckungsgrad von 99 %. Mittelfristig gesehen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich durch die im Jahr 2016 abgeschlossene Kanalwartungskooperation mit dem Reinhaltungsverband Freistadt und Umgebung gewisse Einsparungen ergeben werden. In diesem Zusammenhang bzw. in erster Linie im Zuge von Personalveränderungen (Pensionierungen etc.) ist zu prüfen, ob durch (weitere) Aufgabenverlagerungen (unter Einbindung einer Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden) bzw. –reduzierungen längerfristig gesehen bis zu 0,3 PE eingespart werden können. Dabei hat die Gemeinde eine Aufgaben- und Qualitätskritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen. Dabei sind auch die Kernaufgaben genau zu definieren.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete in den letzten Jahren Überschüsse. Dies war nicht immer der Fall und musste z.B. der Betrieb noch vor dem Jahr 2011 mittels ordentlicher Gemeindebeiträge gestützt werden. Seit Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Jahr 1998 wurden bis Ende 2016 insgesamt rund 516.000 Euro aus dem Allgemeinbudget finanziert. Zielsetzung der Gemeinde muss jedenfalls die Beibehaltung der positiven Betriebsgebarung sein. Angesichts der in den vergangenen Jahren erforderlichen Vorfinanzierung des Betriebes mit allgemeinen Budgetmitteln könnten durchaus höhere Bezugsgebühren festgesetzt werden.

Die Höhe der Anschlussgebühr ist bereits seit dem Jahr 2014 unverändert. Die Anschlussgebühr ist gestaffelt und verläuft degressiv. In vielen oberösterreichischen Gemeinden wird für die Berechnung der m²-Gebühr die Mindestwasseranschlussgebühr durch 150 geteilt und dieser Betrag wird sodann als m²-Gebühr vorgeschrieben; der Vergleich mit den Gebührensätzen der Gemeinde Hirschbach i.M. ergibt, dass die Gebühren der Gemeinde bereits ab einer Bemessungsgrundlage von 158 m² günstiger sind. Dazu stellen wir fest, dass in den letzten Jahren nur vereinzelt Objekte unter einer Bemessungsgrundlage von 200 m² an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden. Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage bei einem Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Hirschbach i.M. lag z.B. bei Einfamilienhäusern im Zeitraum von 2014 bis Mitte 2017 bei rund 230 m². In diesem Zusammenhang sollte das derzeitige Gebührenmodell kritisch hinterfragt werden. Angesichts der seit vier Jahren unveränderten Höhe ist eine Anhebung der Anschlussgebühr vorzunehmen.

Der Kanalbetrieb verzeichnet jährlich enorm hohe Fehlbeträge. So mussten z.B. in den letzten drei Jahren zur Bedeckung insgesamt rund 223.450 Euro aus dem Allgemeinbudget aufgewandt werden. Von den Gesamtausgaben sind jährlich durchschnittlich rund 165.500 Euro den Schuldendienstaufwendungen zuzuordnen. Demgegenüber stehen lediglich Einnahmen aus den Finanzierungszuschüssen des Bundes sowie aus den Schuldendienstesätzen der Gemeinde Ottenschlag i.M. von insgesamt rund 37.310 Euro. Der sich daraus für die Gemeinde ergebende Schuldendienstnettoaufwand von rund 128.190 Euro ist vergleichsweise sehr hoch. Ein hoher Anteil der aufgenommenen Darlehen basiert auf einer Fixverzinsung von 2 %. Der Großteil der Anlage wurde vor circa 25 Jahren errichtet, wo die Bundesförderung noch Darlehen mit einer Fixverzinsung von damals günstigen 2 % auf die gesamte Laufzeit vorsah. Die bestehende Fixverzinsung ist demnach derzeit äußerst ungünstig. Eine wesentliche finanzielle Entlastung ist ab dem Jahr 2023

durch das Auslaufen eines Darlehens in Sicht (Reduzierung des jährlichen Darlehensaufwandes um rund 66.300 Euro).

Eingehoben wird eine jährliche Grundgebühr und eine nach Kubikmetern bemessene Benützungsg Gebühr, wobei jedoch die Anzahl der Kubikmeter pro Person fixiert ist (z.B. 35 m³ pro Jahr für Personen mit Hauptwohnsitz etc.). Der Verbrauchswert z.B. für Gewerbebetriebe wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Der jährliche Wasserverbrauch in der Gebührenkalkulation, welcher eine Grundlage für die Errechnung der oben angeführten m³-Gebühren bildet, wird von der Gemeinde schon über mehrere Jahre hinweg mit insgesamt 30.000 Kubikmetern angegeben. Eine Kontrolle unter Zugrundelegung der Fixverbrauchsmengen laut Gebührenordnung (z.B. 35 m³ pro Person) ergibt z.B. im Jahr 2016 eine Gesamtwassermenge von 32.151 Kubikmetern. Nimmt man diesen Wasserverbrauch, so reduziert sich die Gebühr laut Gebührenordnung der Gemeinde im Jahr 2016 um 30 Cent und beträgt 4,14 Euro je Kubikmeter. Dazu halten wir fest, dass in Gemeinden ohne Einrichtungen zur Erfassung der Wassermenge oder in Gemeinden, die eine personenbezogene Gebühr festsetzen, bei der Berechnung der Wassermenge für die Gebührenkalkulation ein Mindestverbrauchswert von 40 m³ je Person herangezogen werden soll. Dies würde z.B. für die Kanalanlage der Gemeinde Hirschbach i.M. im Jahr 2017 einen kalkulierten Gesamtverbrauchswert von 36.209¹ Kubikmetern ergeben (Mischpreis 2017 demnach 3,70/m³ Euro anstatt 4,46/m³ Euro). Im Vergleich zu Gemeinden, welche die üblichen 40 m³ pro Person und Jahr als Grundlage heranziehen, ergeben sich Mindereinnahmen. Angesichts der defizitären Betriebsführung sind von der Gemeinde generell jegliche Einnahmenquellen im höchsten Ausmaß auszuschöpfen. Bei Beibehaltung des bisherigen Modells laut Gebührenordnung sind die Gebühren mit einer Gesamtwassermenge unter Zugrundelegung eines Verbrauches von 40 m³ pro Person und Jahr zu kalkulieren. Eine weitere Möglichkeit bei den bestehenden personenbezogenen Gebühren wäre eine inhaltliche Änderung der Gebührenordnung dahingehend, dass anstatt den „35 m³ je Person und Jahr“ ein Verbrauchswert von „40 m³ je Person und Jahr“ angesetzt wird.

Im Zuge der im Jahr 2014 durchgeführten Verwaltungsprüfung erging an die Gemeinde der Hinweis, dass die Staffelung der Kanalanchlussgebühr zu degressiv erscheint. Eine Änderung der Gebührenordnung wurde jedoch seitens der Gemeinde nicht vorgenommen. Im Hinblick auf die negative Betriebsführung der Abwasserbeseitigung sowie auch im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Kanalanchlussgebühr der Gemeinde als zu günstig einzustufen. Eine Änderung der Anschlussgebühren ist vorzunehmen.

In den letzten drei Jahren musste der Betrieb der Ausspeisung mittels ordentlicher Gemeindebeiträge von insgesamt rund 25.000 Euro bezuschusst werden. Generell ist die Einrichtung ausgabendeckend zu führen. Diesbezüglich hat die Gemeinde entsprechende Überlegungen anzustellen. Angesichts der in naher Zukunft anstehenden Generalsanierung des Volksschulgebäudes sind vorrangig Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden zu prüfen. Bei einer entsprechenden Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden könnten gegebenenfalls zur anteiligen Finanzierung der Generalsanierung der Volksschule auch Mittel aus dem sogenannten „Regionalisierungsfonds“ („Gemeindefinanzierung NEU“) zur Finanzierung des Projektes lukriert werden.

Die Gemeinde ist Schulerhalterin einer Volksschule. In den vergangenen Jahren sowie im Schuljahr 2016/2017 wurde bzw. wird die Schule 2-klassig geführt (durchschnittlich jährlich 41 Schüler). Der Abgang je Schüler beziffert sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 auf 1.521 Euro, 1.547 Euro und 1.240 Euro. Ausschlaggebend für die hohen Abgänge sind einerseits die Heizausgaben (Ölheizung), die im Schnitt jährlich rund 15.500 Euro ausmachen, sowie die Ausgaben für die Besoldung des Personals. Die Personaleinheiten für die Grünraumpflege sind nicht mehr nach zu besetzen. Die Arbeiten sind durch das

¹ Nebenwohnsitze und Ermäßigungen 3. Kind analog Gebührenordnung wurden mit einem Jahresverbrauch von 20 m³ (anstatt 17,5 m³) kalkuliert

vorhandene Personal (Schulwart, Bauhofbedienstete) zu erledigen. Im Bereich der Nachmittagsbetreuung ist beim Personal eine Anpassung des Beschäftigungsausmaßes erforderlich. Darüber hinaus sind die Elternbeiträge zu erhöhen.

Die Ausgaben für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport belasteten die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2016 mit insgesamt rund 27.150 Euro. Die Einnahmen aus den Kostenersätzen der Busbegleitung beliefen sich auf insgesamt rund 7.780 Euro. Die Gemeinde musste daher in diesen Jahren rund 19.370 Euro, das sind 245 Euro pro Kind und Jahr, zuschießen. Zielsetzung soll eine ausgabendeckende Führung der Busbegleitung sein.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bis dato wurden von der Gemeinde im Zuge von Neuwidmungen von Bauland zwei Baulandsicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Eingehoben wurde bzw. wird ein Infrastrukturkostenbeitrag von 12 Euro je m². Die Beiträge wurden bzw. werden zur Finanzierung des Straßenbauprojektes herangezogen. Angesichts der negativen Gebarung des Kanalbetriebes ist bei den Vereinbarungen bzw. der Verwendung der Einnahmen zukünftig darauf zu achten, dass ein erheblicher Anteil zur Finanzierung der Kanalanlagen (anstatt z.B. Darlehensaufnahme) herangezogen wird. Zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen stehen z.B. per Ende 2016 Rücklagenmittel von insgesamt rund 110.460 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus besteht beim dazugehörigen außerordentlichen Vorhaben Ende 2016 ein Überschuss von rund 41.490 Euro. Gemäß den Bestimmungen im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie in der Oö. Bauordnung 1994 sind bei der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen (Verkehr, Wasser und Kanal) und bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages diesbezüglich geleistete Infrastrukturkostenbeiträge anzurechnen. Diese Anrechnung wurde von der Gemeinde nicht vorgenommen. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob eine Richtigstellung rechtlich noch möglich ist bzw. ist eine ordnungsgemäße Verrechnung sicher zu stellen.

Der Winterdienst wird auf rund 42 Kilometern - Gemeindestraßen und Güterwegen - vorgenommen. Dafür sind z.B. in den Jahren 2015 und 2016 Nettoausgaben von rund 49.440 Euro und rund 55.430 Euro angefallen. Der Kilometeraufwand beziffert sich in diesen Jahren auf 1.177 Euro und 1.320 Euro. Mit diesen Werten liegt die Gemeinde vergleichsweise im oberen Ausgabenbereich. Die Organisation des Winterdienstes ist einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und es ist zu hinterfragen, ob es sich bei der derzeitigen Abwicklung um die für die Gemeinde wirtschaftlichste und kostengünstigste Vorgehensweise handelt.

Außerordentlicher Haushalt

Die Prüfung der außerordentlichen Projekte beschränkte sich auf deren Finanzierbarkeit. Es kann festgestellt werden, dass sich der außerordentliche Haushalt per Ende des Finanzjahres 2016 in einem geordneten Zustand befand.

Projekte der ausgegliederten Unternehmungen

Von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Hirschbach i.M. & Co KG“ (im Folgenden kurz „Gemeinde-KG“ genannt) wurde die Errichtung des Gemeindeamtes abgewickelt. Die letzten Fördermittel wurden 2015 ausbezahlt und das Vorhaben ausfinanziert. Das offene Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde im Jahr 2015 zur Gänze getilgt; die „Gemeinde-KG“ ist schuldenfrei.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	FR
Gemeindegröße (km ²):	23,7
Seehöhe (Hauptort):	640 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	25

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	5,8
Güterwege (km):	36,1
Landesstraßen (km):	8,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	13	6
	VP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.186
Registerzählung 2011:	1.127
EWZ lt. ZMR 31.10.2014:	1.151
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	1.149
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.193
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.185

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	35,0
Hochbehälter:	2
Kanallänge (km):	23,5
Druckleitungen (km):	4,8
Pumpwerke:	5
Kläranlage:	1

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2016:	2.033.677
Ergebnis o.H. 2016:	-111.466
Voranschlag 2017:	-228.600

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2016/2017	
Volksschule:	2 Klassen, 44 Schüler
Neue Mittelschule:	-
Musikschule:	-
Kindergarten:	2 Gruppen, 38 Kinder
Krabbelstube:	-

Strukturhilfe 2017:	17.000
Finanzkraft 2015 je EW: *	923
Rang (Bezirk):	21
Rang (OÖ):	382
Verbindlichkeiten je EW:	3.004

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2015

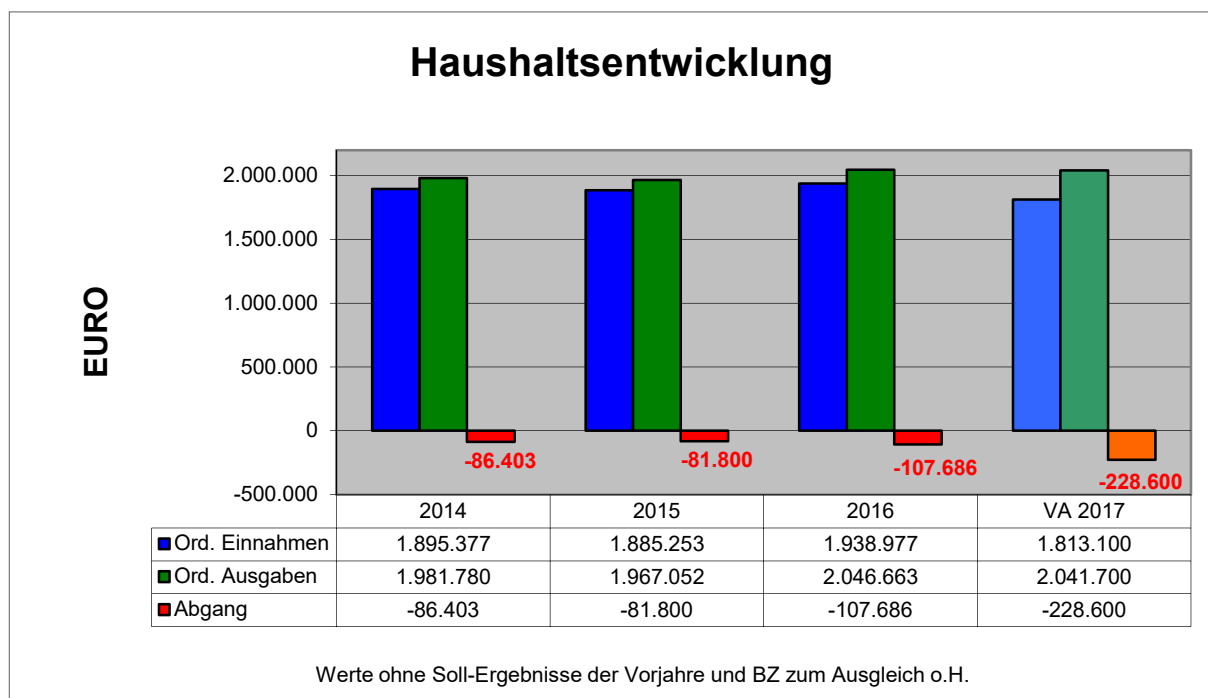
Derzeit gibt es einige Gemeindekooperationen, wie die üblichen Mitgliedschaften beim Sozialhilfeverband, Bezirksabfallverband, aber auch Mitgliedschaften beim Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel, Reinhaltverband Freistadt und Umgebung, Regionalverkehrsverband Gusen-Aist-Naarn, Hochwasserschutzverband Aist, Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Mühlviertel Mitte und Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt.

Seit dem Jahr 2007 nutzen die Gemeinden Hirschbach i.M., Rainbach i.M., Waldburg, Schenkenfelden und Reichenthal eine gemeinsame EDV-Infrastruktur mit Stand einer Serverfarm am Gemeindeamt Hirschbach i.M. Auch die Gemeinde Leopoldschlag ist seit dem Jahr 2013 daran beteiligt.

Vereinzelte wird mit den Nachbargemeinden bei der Durchführung des Winterdienstes zusammengearbeitet (z.B. gemeinsames Schneestangensetzgerät).

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde zählt seit dem Jahr 1995 zu den Abgangsgemeinden des Bezirkes Freistadt. Bei den in der Grafik ausgewiesenen Fehlbeträgen handelt es sich um die reinen Jahresergebnisse. In den vergangenen Jahren wurden die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Haushaltsausgleich mehrmals nicht eingehalten, sodass nicht durch Bedarfszuweisungsmittel gedeckte Ausgaben aus Vorjahren bestanden. Diese betragen z.B. Ende 2015 insgesamt rund 16.680 Euro. Maßgeblich dafür waren überwiegend höhere Ausgaben im Bereich der freiwilligen Leistungen und Subventionen (Überschreitung des sogenannten „15 Euro bzw. nunmehr 18 Euro – Rahmens“). Im Jahr 2016 erfolgte ausnahmsweise eine rückwirkende Deckung der nicht anerkannten Ausgaben der vergangenen Jahre. Zum Prüfungszeitpunkt sind noch rund 630 Euro offen, wobei hier eine Zusage des zuständigen Referenten für eine Anerkennung im Jahr 2017 vorliegt.

Bestehende Richtlinien sind ausnahmslos einzuhalten.

Die Erhöhung des Abganges von 2015 auf 2016 um rund 25.890 Euro begründet sich ausgabenseitig primär mit Mehrausgaben im Personalbereich, beim Krankenanstaltenbeitrag sowie mit der Erhöhung der Ausgaben für die Abgangsdeckung des Kindergartenbetriebes. Einnahmenseitig ergibt sich eine Reduzierung der Einnahmen aus der Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden.

Für das Jahr 2017 wird eine weitere Abgangserhöhung prognostiziert – um 120.910 Euro gegenüber dem Jahr 2016. Diese Entwicklung hat mehrere Ursachen. Dazu eine kurze Zusammenstellung (Beträge in Euro):

	RA 2016	VA 2017	Mehrausgaben
Ausgaben			
Personalausgaben	516.766	531.000	14.234
Krankenanstaltenbeitrag	217.803	227.400	9.597
Entgelte Winterdienst	28.608	37.000	8.392
Brennstoffe Volksschule	9.288	15.000	5.712

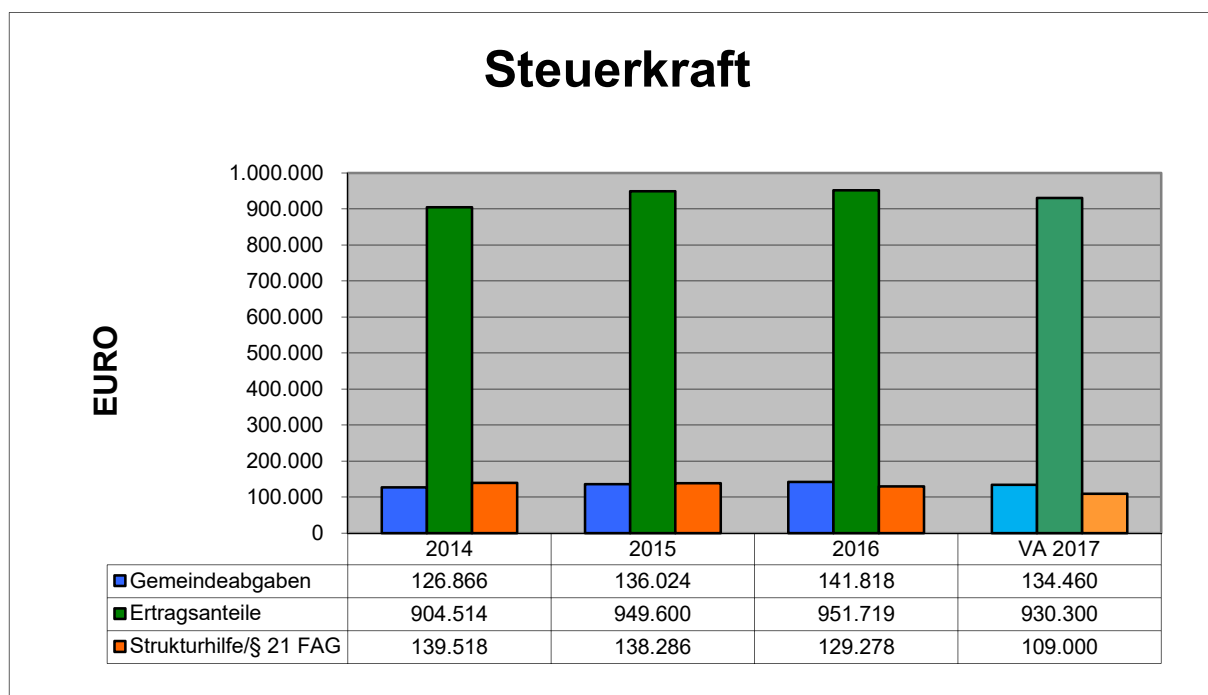
Einnahmen			Mindereinnahmen
Ertragsanteile	951.719	930.300	21.417
Strukturhilfe	37.050	17.000	20.050
Rückersätze Krankenanstaltenbeitrag	23.549	8.700	14.849

Die wesentlichen Abweichungen werden in den nächsten Abschnitten detailliert betrachtet.

Ab dem Jahr 2018 gilt für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Finanzierungsmodell („Gemeindefinanzierung NEU“). Anstatt der nachträglichen Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes auf Basis des beschlossenen Rechnungsabschlusses werden nunmehr Mittel aus dem sogenannten Strukturfonds im laufenden Finanzjahr ausbezahlt. Die jährlichen laufenden Mittel der Gemeinde Hirschbach i.M. werden sich bei circa 120.000 Euro bewegen. Sollte die Gemeinde mit diesen Einnahmen Ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, so ist sie auf zusätzliche Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen.

Die Gemeinde ist weiterhin gefordert, sämtliche in ihrem Einflussbereich liegende Einnahmemöglichkeiten zu nutzen und jegliche Ausgabeneinsparung wahrzunehmen. Auf eine längerfristige Stabilisierung der Finanzlage ist besonders zu achten. Dazu beitragen wird auch die konsequente Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2014 auf rund 1.170.900 Euro. Bei den Gemeindeabgaben sowie bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ergibt sich bis zum Jahr 2016 eine jährliche Steigerung. Die Einnahmen aus der Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden und der § 21 FAG 2008 Zuweisung fielen im Jahr 2016 geringer aus als wie im Jahr 2014. In Summe ist jedoch die Steuerkraft von 2014 auf 2016 um rund 51.920 Euro gestiegen.

Die Prognosen für das Jahr 2017 ergeben bei den Bundesabgabenertragsanteilen sowie bei der Strukturhilfe für finanzschwache Gemeinden einen Einnahmerückgang. Dieser lässt sich überwiegend damit begründen, dass zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung einige Parameter des neuen Finanzausgleichsgesetzes noch nicht eingearbeitet werden konnten bzw. bekannt waren. Eine Neuberechnung ergibt zusätzliche Einnahmen von voraussichtlich circa 35.500 Euro. Diese reduzieren sich jedoch um die Nachzahlungen aus der Zwischenabrechnung der Vorschüsse an den Bundesertragsanteilen 2016 (um rund 14.650 Euro). Die Einnahmen aus der Strukturhilfe werden sich im Jahr 2017 – gegenüber dem Jahr 2016 – um rund 20.100 Euro reduzieren.

Beim Aufkommen der gemeindeeigenen Steuern dominieren die Kommunalsteuer (jährlich durchschnittlich rund 70.280 Euro) und die Grundsteuer B (jährlich durchschnittlich rund 46.370 Euro). Diese machen im Schnitt 86,5 % der Gemeindeabgaben aus. Die im Vergleich zu den anderen Jahren höheren Einnahmen im Jahr 2016 sind der Kommunalsteuer zuzuordnen. Der Anteil der gemeindeeigenen Abgaben an der Steuerkraft betrug in den letzten drei Jahren durchschnittlich 11,2 %. Dieser Anteil ist sehr gering. Die Vorschau im Mittelfristigen Finanzplan zeigt bei den gemeindeeigenen Abgaben eine konstante Einnahmentwicklung.

Gemeindeverbände

Zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten sowie in weiterer Folge zur Erzielung von anteiligen (Mehr)Einnahmen aus der Kommunalsteuer ist die Gemeinde Mitglied bei zwei Gemeindeverbänden – „Inkoba Region Freistadt“ (seit dem Jahr 2003) und „Inkoba Mühlviertel Mitte“ (seit dem Jahr 2004). Von beiden Verbänden fließen Einnahmen aus der Kommunalsteuer der Gemeinde zu. Seit der Gründung dieser

Verbände bis Ende 2016 sind für die Gemeinde Hirschbach i.M. folgende Gesamteinnahmen und –ausgaben angefallen:

„Inkoba Region Freistadt“:	Einnahmen aus der Kommunalsteuer:	rund Euro 42.200
	Ausgaben (Mitgliedsbeiträge):	rund Euro 15.420
	positiver Saldo:	rund Euro 26.780

Der jährliche Nettoertrag bemisst sich z.B. im Jahr 2016 auf insgesamt rund 6.160 Euro (die Einnahmen aus der Kommunalsteuer betragen rund 7.350 Euro).

„Inkoba Mühlviertel Mitte“:	Einnahmen aus der Kommunalsteuer:	rund Euro 14.770
	Ausgaben (Mitgliedsbeiträge, Zinsen etc.):	rund Euro 46.140
	negativer Saldo:	rund Euro 31.370

Der jährliche Nettoaufwand beträgt z.B. im Jahr 2016 insgesamt rund 1.700 Euro (Einnahmen aus der Kommunalsteuer: rund 2.790 Euro). Von einer Amortisierung der eingesetzten Gemeindebeiträge kann noch nicht gesprochen werden bzw. wird dies, sofern sich keine neuen Betriebe ansiedeln, noch länger nicht der Fall sein.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden liegt Hirschbach i.M. im Jahr 2015 hinsichtlich ihrer Finanzkraft mit einer Kopfquote von 923 Euro im Bezirk Freistadt im hinteren Bereich (Rang 21). Oberösterreichweit nimmt sie Platz 382 ein.

Hundeabgabe

Die Einnahmen aus der Hundeabgabe beziffern sich auf jährlich durchschnittlich rund 1.910 Euro. Die Abgabe wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2016 für das Jahr 2017 erhöht. Sie wurde einheitlich mit 25 Euro je Hund festgesetzt. Zumal das gesetzliche Höchstmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro beträgt, ist eine Änderung der Höhe erforderlich.

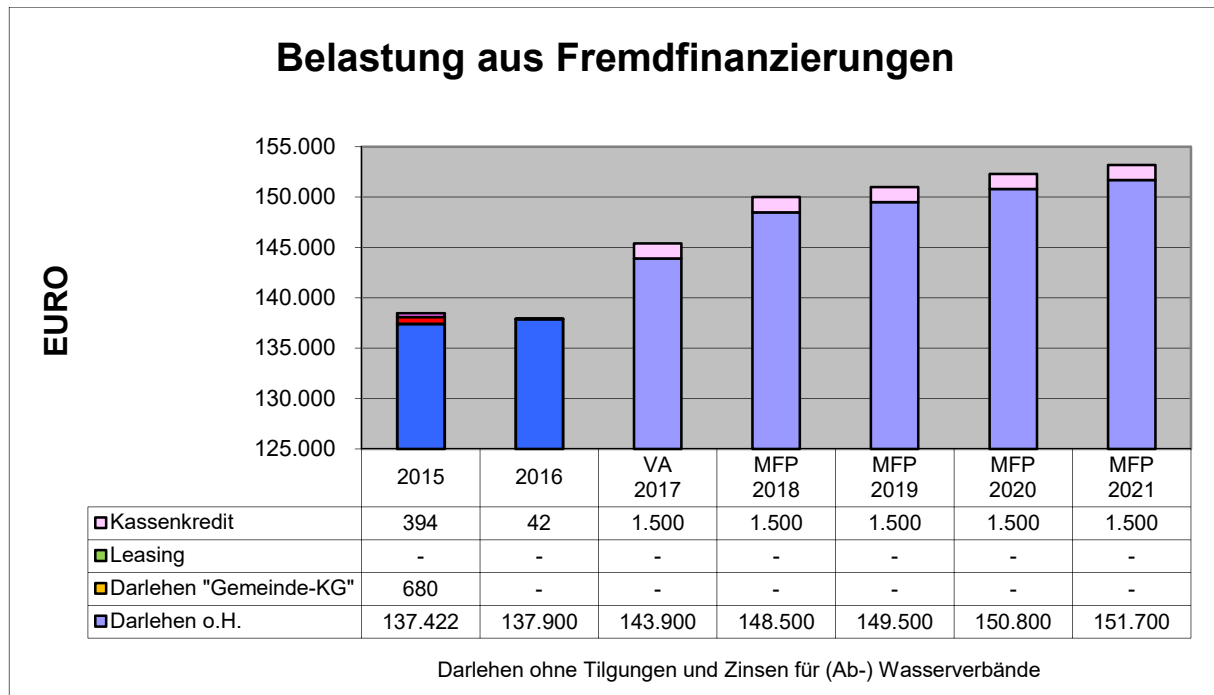
Hinweis zur Konsolidierung:

Die Gemeinde hat die Hundeabgabe ab dem Jahr 2018 mit 40 Euro je gehaltenen Hund und mit 20 Euro für Wachhunde festzusetzen. Der jährliche Konsolidierungsbeitrag liegt bei circa 2.100 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Die Einnahmen lagen im Zeitraum 2014 bis 2016 zwischen rund 3.690 Euro und rund 5.580 Euro. Mit 1. März 2016 ist das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft getreten (anstelle des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979). Ab diesem Zeitpunkt ist es den Gemeinden freigestellt, ob eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben wird oder nicht. Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschbach i.M. hat sich - mit einigen inhaltlichen Änderungen – für die weitere Einhebung dieser Abgabe entschieden. Die Verordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2015 erlassen. Die von der Aufsichtsbehörde vorgenommene Verordnungsprüfung ergab keine Beanstandung. Ab dem Jahr 2017 muss davon ausgegangen werden, dass sich die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe aufgrund der zulässigen Nichteinhebung von Eintrittsgeldern eines Unternehmens wesentlich reduzieren werden (jährliche Mindereinnahmen von durchschnittlich rund 3.880 Euro).

Fremdfinanzierungen



Darlehen Gemeinde

Die Belastung aus den Gemeindedarlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Jahr 2016 rund 213.120 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus den Finanzierungszuschüssen des Bundes (Siedlungswasserbautenförderung) sowie anteilige Schuldendienstsätze von Gemeinden in der Höhe von insgesamt rund 75.220 Euro gegenüber. Abzüglich dieser Einnahmen ergibt sich für die Gemeinde ein Nettoaufwand von rund 137.900 Euro. Davon betreffen 99,7 % Darlehen, die zur Finanzierung von Kanalanlagen aufgenommen wurden. Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt „Abwasserbeseitigung“.

Die nächsten Darlehen laufen in den Jahren 2020 (Zwischenfinanzierungsdarlehen – jährlicher Zinsaufwand circa 600 Euro) und 2023 (Darlehen Kläranlage - jährliche Annuitätenbelastung rund 66.300 Euro) aus. Dadurch kommt es zu einer wesentlichen Entlastung des ordentlichen Haushaltes (Kanalbetrieb). Bei den weiteren Darlehen liegt das Laufzeitende zwischen den Jahren 2026 und 2050. In den Jahren 2017 und 2018 beginnen die Ratenzahlungen für die aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung der Erstellung des Leitungskatasters und der Überprüfungen der Kanalleitungen (Darlehensstand per Ende 2016 insgesamt rund 160.460 Euro). Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zum Punkt „Außerordentlicher Haushalt“.

Darlehen „Gemeinde-KG“

Im Rahmen ihrer Funktion als Kommanditistin wird von der Gemeinde auch der Schuldendienst der „Gemeinde-KG“ getragen. Bei den im Jahr 2015 in der obigen Grafik ausgewiesenen Ausgaben handelt es sich um Zinsaufwendungen für das zur Zwischenfinanzierung des Gemeindeamtsbaues aufgenommene Darlehen. Das Darlehen wurde im Jahr 2015 zur Gänze getilgt. Ab dem Jahr 2016 bestehen in der „Gemeinde-KG“ keine Schulden mehr.

Haftungen

Die Haftungen der Gemeinde beliefen sich zum Jahresende 2016 auf insgesamt rund 37.740 Euro. Dabei handelt es sich um übernommene Verpflichtungen für die zwei Inkobagemeindeverbände sowie für den Hochwasserschutzverband Aist.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgliederten Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2015 und 2016 und die daraus resultierende Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner (sämtliche Beträge in Euro).

Schuldenart	RA 2015	RA 2016
Schulden (hoheitlicher Bereich – Zwischenfinanzierung)	0	46.200
Schulden (Betrieb Wasser und Kanal, Wohngebäude)	2.851.220	2.753.985
Schulden (Investitionsdarlehen Land)	562.706	562.706
Gesamtschuldenstand	3.413.926	3.362.891
Einwohner (zum 31.10.2013 bzw. 31.10.2014)	1.148	1.151
Pro-Kopf-Verschuldung	2.974	2.922
Haftungen	34.720	37.740
Gesamt (inklusive Haftungen)	3.448.646	3.400.631
Pro-Kopf-Verbindlichkeit	3.004	2.955

Bei den Verbindlichkeiten (Darlehen und Haftungen) rangierte die Gemeinde mit ihrem Pro-Kopf-Aufwand von 3.004 Euro auf Basis der vom Land Oberösterreich veröffentlichten Zahlen aus dem Jahr 2015 im Vergleich zu den 442 oberösterreichischen Gemeinden an der 119. Stelle, innerhalb des Bezirkes Freistadt an der 10. Stelle von 27 Gemeinden. Es wird sowohl der Landesdurchschnittswert (2.561 Euro je Einwohner) als auch der Durchschnittswert des Bezirkes Freistadt (2.753 Euro je Einwohner) überschritten (um 17 % und um 9 %).

Angesichts des nicht vorhandenen finanziellen Spielraumes im ordentlichen Haushalt sowie der defizitären Gebarung des Kanalbetriebes sind Schuldaufnahmen zu vermeiden.

Unter der Voraussetzung, dass der Betrieb Wasserversorgung auch in Zukunft ausgaben-deckend geführt wird, sind die Laufzeiten der Wasserbaudarlehen die in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise auf 33 Jahre verlängert wurden, wieder auf 25 Jahre Laufzeit bzw. abgestimmt auf die Laufzeit für die Bundeszuschüsse zu kürzen.

Durch Sondertilgungen (Rücklagenauflösungen) ist der Schuldenstand zu reduzieren.

Zinssätze

Die Zinssätze der variabel verzinsten Darlehen lagen zum Prüfzeitpunkt zwischen 0,65 % und 1,375 %. Darüber hinaus bestehen noch Darlehen mit einer Fixverzinsung von 2 %.

Die von der Gemeinde vorzunehmende Kontrolle der von den Kreditinstituten verrechneten Zinssätze ist im Akt zu dokumentieren.

Hinweis zur Konsolidierung:

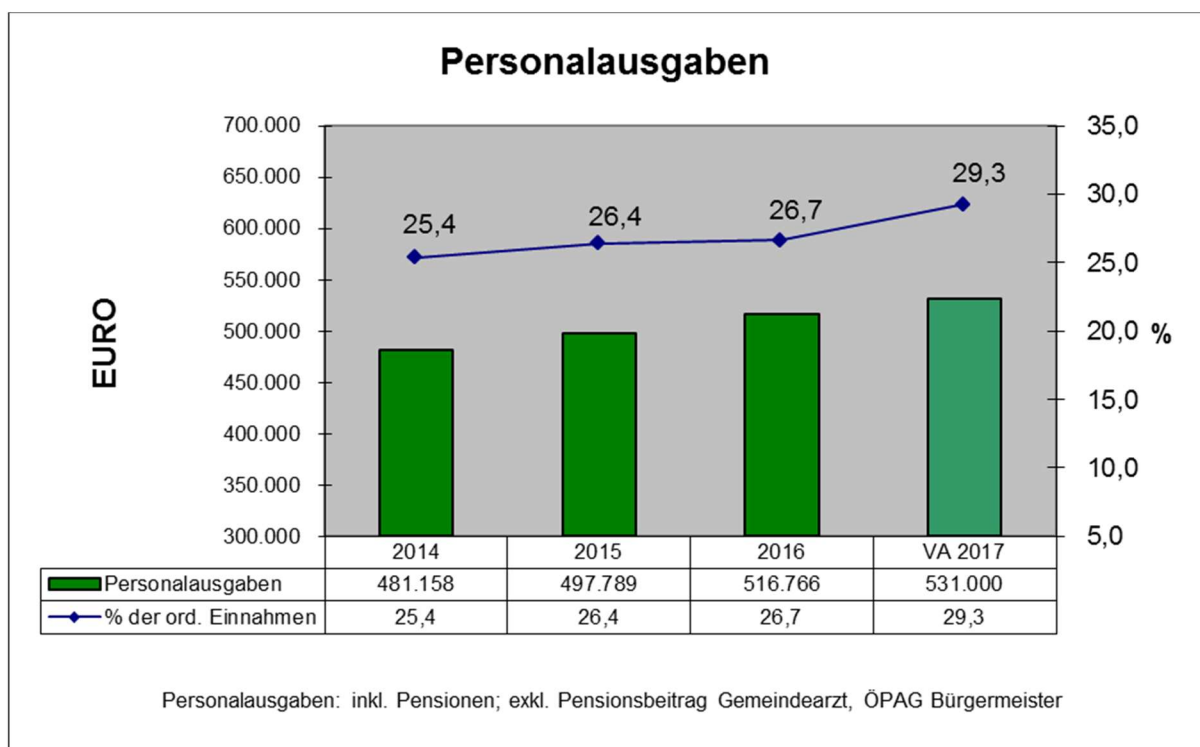
Die Zinskonditionen der Darlehen sind laufend mit den Marktverhältnissen zu vergleichen. Bei den Darlehen mit den höheren Zinssätzen (ab 1 %) sollte nach Möglichkeit nachverhandelt werden. Das Einsparungspotential kann mit bis zu rund 1.000 Euro beziffert werden.

Kassenkredit

Die zulässige Höhe des Kassenkredites wurde vom Gemeinderat für die Jahre 2014, 2015 und 2016 mit 423.000 Euro, 432.0000 Euro und 438.000 Euro festgelegt. Die Höhe liegt jeweils im Rahmen der geltenden Obergrenze von bis zu einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Die Zinsbelastung bewegte sich in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen 42 Euro und 702 Euro. In den vergangenen Jahren wurde mit der ortsansässigen Bank jährlich ein neuer Vertrag abgeschlossen, ohne zuvor Vergleichsangebote eingeholt zu haben. An Geldverkehrsspesen wurden in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt rund 5.070 Euro verrechnet.

Um bestmögliche Konditionen erlangen zu können, sind jährlich Vergleichsangebote einzuholen. Künftig sind bei der Vergabe des Kassenkredites in gewissen Abständen neben den Soll-Zinsen auch die Geldverkehrsspesen einzubinden. Darüber hinaus könnte die Höhe der Geldverkehrsspesen durch eine Reduktion der Girokonten verringert werden.

Personal



In den letzten drei Jahren war die Höhe der Personalausgaben im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes relativ konstant und sind für die Besoldung des Personals - einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamtinnen und -beamten sowie der Aufwendungen für Aus- und Fortbildung - Ausgaben von jährlich durchschnittlich rund 498.570 Euro angefallen. Dies entspricht rund 26 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes. Darin enthalten sind Pensionsaufwendungen in Höhe von durchschnittlich rund 70.340 Euro bzw. 3,7 %. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass durch den Betrieb der Kinderbetreuung durch Externe keine Personalkosten anfielen.

Dazu eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben² der letzten drei Jahre einschließlich der Planungen für das Jahr 2017:

Bereich	RA 2014	RA 2015	RA 2016	% PA 2016	VA 2017
Verwaltung	218.979	229.349	242.961	54,65 %	241.200
VS + NM-Betreuung	57.391	62.517	64.181	14,44 %	68.600
Ausspeisung	11.671	14.229	14.514	3,26 %	15.000
Bauhof	52.965	49.523	49.277	11,08 %	49.400
Wasserversorgung	13.432	13.717	13.922	3,13 %	14.100
Abwasserbeseitigung	46.893	47.604	49.243	11,08 %	57.300
Müllbeseitigung	9.694	10.677	10.512	2,36 %	12.700
Gesamtsumme	410.925	427.616	444.610	100,00 %	458.300

Die überdurchschnittliche Steigerung der Personalgesamtausgaben sowie des Prozentanteiles an den Gesamteinnahmen im Voranschlag 2017 (29,3 % - siehe Grafik) ist einerseits durch die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung an einen Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung, die Beschäftigung einer Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung neben einer Bediensteten mit geblockter Altersteilzeit (im Freizeiteil) sowie die frühe Nachbesetzung bzw. Einarbeitungszeit der Amtsleitungsnachfolge (ab 2.

² ohne Pensions- und Kursbeiträge

November 2016) begründet und andererseits auf rückläufige Gesamteinnahmen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass dabei die Treuabgeltung anlässlich der Ruhestandsversetzung des leitenden Gemeindebediensteten (mit 1. April 2017) noch nicht berücksichtigt ist. In den Folgejahren wird sich der Wechsel in der Amtsleitung allerdings vergleichsweise günstig auswirken.

Dienstpostenplan

Im Überprüfungszeitraum unterlagen Änderungen im Dienstpostenplan aufgrund der jeweiligen Haushaltsergebnisse sowie der Höhe der Personalausgaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Der Dienstpostenplan wurde zuletzt vom Gemeinderat am 29. September 2016 geändert, am 20. Dezember 2016 aufsichtsbehördlich genehmigt³. Die gemäß § 101 Oö. GemO 1990 durchgeführte Verordnungsprüfung⁴ vom 16. Jänner 2017 ergab keine Gesetzeswidrigkeit. Aufgrund des veranschlagten Haushaltsergebnisses sowie des Ausmaßes der Personalausgaben im Voranschlag 2017 sind Dienstpostenplanänderungen nach wie vor aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig.

Der Dienstpostenplan umfasst insgesamt 9,36 Personaleinheiten (PE) - wovon zum Prüfungszeitpunkt 9,05 PE durch 17 Bedienstete besetzt sind - und stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Verwaltung				Anmerkung
1	B	GD 11.1	B II-VI	Amtsleitung
1	B	GD 16.3	C I-IV/N2-Laufbahn	Rechnungswesen
1	VB	GD 18.5	I/c	Bauwesen
1	VB	GD 20.3	I/d	Allgemeine Verwaltung
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1		Bauhof
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam II/p1	Klärwärter
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam II/p2	Schulwart
0,3	VB	GD 19.1	II/p3	Wasserwart
0,2	VB	GD 23.1		ASZ und Grünraumpflege
0,85	VB	GD 25.1	II/p5	Reinigung und Ortsbildpflege
0,28	VB	GD 25.2		ASZ
0,4	VB	GD 21.EB	II/p4	Schülerausspeisung
0,21	VB	GD 21.EB		Nachmittagsbetreuung VS
0,12	S			ASZ

Ein im Altstoffsammelzentrum beschäftigter Bediensteter mit einem Beschäftigungsausmaß von 16 % wird als „Sonstiger Bediensteter“ beschäftigt und auch als „Sonstiger Bediensteter“ im Dienstpostenplan geführt. Jedoch sind im Dienstpostenplan lediglich 0,12 PE vorgesehen. Mit 1. Dezember 2011 ist aufgrund einer Entscheidung des EuGH die Regelung im oö. Gemeinde-Dienstrecht entfallen, wonach Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit (unter 1/3 des vollen Beschäftigungsausmaßes), wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 2 Z 7 Oö. GDG 2002 ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH restriktiv zu sehen. So ist seither bei einer (ständigen) Beschäftigung von wenigen Stunden pro Woche grundsätzlich ein Dienstvertrag nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass Grundvoraussetzung für Personalmaßnahmen in jedem Fall ist, dass die jeweilige Maßnahme im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes erfolgt.

Der Dienstpostenplan ist entsprechend festzusetzen und es ist der Abschluss eines Dienstvertrages nach dem Oö. GDG 2002 anzustreben.

³ IKD(Gem)-210067/58-2016-Bo vom 20. Dezember 2016

⁴ IKD(Gem)-210067/59-2017-Wm vom 16. Jänner 2017

Geschäftsverteilung und Organisation

Der Geschäftsverteilungsplan sowie die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen sind teilweise nicht aktuell bzw. liegen in einigen Fällen keine Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Vertretungstätigkeiten (bei Abwesenheit des verantwortlichen Bediensteten) sind nicht – wie teilweise in den Arbeitsplatzbeschreibungen angeführt - von vornherein dem Beschäftigungsausmaß zuzurechnen.

Dienstpläne bzw. Dienststundeneinteilungen liegen nicht für sämtliche Bedienstete vor.

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister für die Organisation des Gemeindeamtes Vorschriften zu erlassen. In den Organisationsvorschriften setzt der Bürgermeister die Dienststunden (Dienstpläne) fest (§ 22 Dienstbetriebsordnung). Gemäß § 96 Oö. GDG 2002 ist die Wochendienstzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Bediensteten durch einen Dienstplan möglichst gleichbleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen sowie die (finanzielle) Bewertung der erbrachten Zeiten und Dienste zu regeln sind. Auf die für den Landesdienst geltende Vereinbarung als Mindestnorm ist Bedacht zu nehmen.

Der Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Verwaltung und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren. Fehlende Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erstellen. Dienststunden sind durch den Bürgermeister festzusetzen bzw. sind entsprechende Dienstzeitregelungen zu treffen.

Im Verwaltungsbereich sowie mit dem Bauhofpersonal werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten. Jährliche Mitarbeitergespräche als Zielvereinbarungsgespräche wurden bislang nicht geführt. Auf den diesbezüglichen Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011, wird hingewiesen.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Zielvereinbarungsgespräche bieten die Chance, in einer wertschätzenden Form miteinander zu klären, welche gegenseitigen Anliegen existieren und auch Feedback zu geben. Daraus können Impulse folgen und sich Initiativen ergeben, die das Führen und das Zusammenarbeiten im Arbeitsalltag erleichtern und die Arbeit effektiver gestalten lassen.

Allgemeine Verwaltung

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 begrenzt für eine Gemeinde in der Größenordnung der Gemeinde Hirschbach i.M. die Anzahl der Personaleinheiten im Bereich der Verwaltung mit 4 PE. Seit Jahren sind 4 PE festgesetzt sowie seit dem Jahr 2006 in diesem Ausmaß besetzt. Die Anzahl und Wertigkeit der Dienstposten ist durch die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 gedeckt. Ab September 2017 (zuletzt 2013 – September 2016) wird wieder ein Lehrling ausgebildet.

Ein Gemeindevergleich mit annähernd gleicher Einwohnerzahl zeigt, dass die Gemeinde mit ihrem Personalstand über dem Schnitt liegt.

Die Nachbesetzung des leitenden Gemeindebediensteten (infolge Ruhestandsversetzung mit 1. April 2017) bzw. die Einarbeitung der Nachfolge erfolgte bereits ab 1. November 2016.

Die dafür im Dienstpostenplan geschaffene zusätzliche Personaleinheit der Funktionslaufbahn GD 14 wurde mit Schreiben vom 30. August 2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hinweis zur Konsolidierung:

Der Personalstand ist gemessen am Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen in der Gemeinde als hoch anzusehen. Sollten in Zukunft Personalmaßnahmen im Bereich der Verwaltung anstehen, so wird im Hinblick auf die durchschnittliche Personalausstattung vergleichbarer Gemeinden ein Einsparpotential von bis zu 0,5 PE gesehen. Der Konsolidierungsbeitrag liegt bei rund 20.000 Euro. So würde auch die Einschränkung der Kundenzeiten von derzeit 40 Stunden pro Woche auf z.B. 30 Stunden wöchentlich eine Bündelung des Personaleinsatzes in der Verwaltung möglich machen. In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass aufgrund der folgend angeführten, zusätzlichen Aufgaben das vorhandene Personal entsprechend gefordert ist.

Post-Partner

Mit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft wurde mit Wirkung vom 29. Dezember 2010 ein Post-Partnervertrag betreffend die Übernahme der Aufgaben der Postgeschäftsstelle der Post 4242 Hirschbach i.M. als Postpartner abgeschlossen. Die Post-Partnerstelle ist in den Räumlichkeiten der Allgemeinen Verwaltung integriert. Eine Aufstockung des Personals war bisher dadurch nicht begründet. Die Verpflichtungen bzw. die Tätigkeiten aus dem Post-Partnervertrag binden - laut Arbeitsplatzbeschreibung einer Bediensteten der Funktionslaufbahn GD 20 - 12 Wochenstunden bzw. 0,3 PE. Aus Aufzeichnungen, zuletzt aus dem Jahr 2016, ist ersichtlich, dass durchschnittlich 0,17 PE (rund 7 Std./Woche) der Bediensteten in der Verwaltung (B C I-IV/N2, VB GD 18 und VB GD 20) für Tätigkeiten aus dem Post-Partnervertrag gebunden waren. Die Personalstunden für die Arbeiten werden zum Großteil geschätzt.

Die anfallenden Arbeitsstunden werden in Form einer Verwaltungskostentangente beim Haushaltsansatz 680 dargestellt. Folgende Verwaltungskosten wurden in den letzten drei Jahren dem Bereich Post-Partner angelastet und teils durch Einnahmen (absatzabhängige Provision) gedeckt.

Ansatz 680	RA 2014	RA 2015	RA 2016	VA 2017
Vergütungen	5.533	5.530	11.270	5.500
Postpartnererlöse	4.591	3.488	4.959	4.000

Die Ausgaben für das Produkt „Post-Partner“ haben sich im Jahr 2016 mehr als verdoppelt. Grund dafür sind irrtümlich erfasste Ausgaben der gewählten Organe. Abzüglich dieser ergibt sich für das Jahr 2016 eine Verwaltungskostentangente von 7.696 Euro.

Wir empfehlen, genaue Aufzeichnungen über das Ausmaß der Tätigkeiten zu führen (siehe dazu auch Punkt „Verwaltungskostentangente“).

Tätigkeiten für die Post – sei es als Postservice oder als Postpartner – zählen nicht zu den Kern- bzw. Pflichtaufgaben einer Gemeinde.

Aus Kostengründen ist spätestens bei anstehenden Personalveränderungen (Reduzierung der Personaleinheiten) zu prüfen, ob diese Leistungserbringung aus wirtschaftlicher und strategischer Sicht Sinn macht bzw. als unverzichtbar zu sehen und der Bevölkerung weiterhin anzubieten ist. Die Arbeitsplatzbeschreibung der mit den Aufgaben aus dem Post-Partnervertrag betrauten Bediensteten ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

INKOBA Mühlviertel Mitte

Als zusätzliche Aufgaben werden vom Gemeindeamt die Geschäftsführung (Amtsleiterin) sowie die Buchhaltungsagenden (Gemeindebuchhalter) für den Gemeindeverband „INKOBA

Mühlviertel Mitte“ wahrgenommen. Der dafür anfallende Personalaufwand wird entsprechend einer Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand dem Verband verrechnet. Die anteilige Büroinfrastruktur wird von der Gemeinde dem Verband pauschal mit 100 Euro jährlich (netto) in Rechnung gestellt. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden dem Verband (inklusive Bauhofleistungen) insgesamt rund 7.350 Euro (netto) verrechnet. Die Stunden für die Geschäftsführung reduzierten sich im Überprüfungszeitraum von 85 Std. (2014) auf 10 Std. (2016) jährlich. Das Ausmaß der verrechneten Stunden für die Buchhaltungsagenden liegt konstant bei 15 Stunden jährlich.

Citrix-Kooperation

Seit dem Jahr 2007 wird die Systembetreuung für eine gemeinsame EDV-Infrastruktur von sechs Gemeinden mit Serverstandort und 42 Citrix-Clients am Gemeindeamt Hirschbach i.M. wahrgenommen. Die Kooperation wurde ab 1. Jänner 2016 um eine gemeinsame GIS-Lösung (geografisches Informationssystem) erweitert. Für 2017 ist aus Kapazitätsgründen eine Modernisierung der Hardware- und Softwarekomponenten für die Server geplant. Die laufenden Kosten des Betriebes werden jährlich von der Gemeinde Hirschbach i.M. den Kooperationsgemeinden nach der Anzahl der jeweils angeschlossenen Arbeitsplätze in Rechnung gestellt. Als Personalaufwand (Einspielen Updates, Fehlerbehebung, Sicherungsbänder wechseln, Ersatzteile ordern usw.) werden von der Gemeinde Hirschbach i.M. 40 Stunden à 23,00 Euro (920 Euro jährlich) abgerechnet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind Aufzeichnungen über das Ausmaß der Tätigkeiten zu führen sowie bei der Verrechnung die Bruttopersonalkosten des befassten Gemeindebediensteten heranzuziehen.

Handwerklicher Dienst (Bauhof)

Der Bauhofgebarung werden zwei Bedienstete (insgesamt 1,2 PE) zugeordnet. Darüber hinaus erledigen auch der Wasser- und Schulwart sowie der Klärwärter handwerkliche Arbeiten außerhalb ihres Hauptaufgabenfeldes; die Personalausgaben werden direkt bei den Betrieben Volksschule, Wasserver- und Abwasserentsorgung verrechnet. Die Personaleinheiten der Bediensteten in handwerklicher Verwendung⁵ betragen insgesamt 3,5 (aufgeteilt auf fünf Bedienstete). Dafür sind z.B. im Jahr 2016 Personalausgaben von insgesamt rund 156.130 Euro angefallen.

Sämtliche Arbeitsleistungen werden von den Bediensteten erfasst und anschließend in der Gemeindebuchhaltung den jeweiligen Einsatzbereichen zugerechnet. Für die Berechnung der Vergütungsleistungen wird ein für alle Arbeiter gültiger Stundensatz von 23 Euro herangezogen. Die Bauhofgebarung ergibt im Jahr 2016 mit Gesamtausgaben von rund 57.240 Euro und Gesamteinnahmen von rund 56.630 Euro einen Ausgabendeckungsgrad von 99 %.

Hinweis zur Konsolidierung:

Mittelfristig gesehen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich durch die im Jahr 2016 abgeschlossene Kanalwartungskooperation mit dem Reinhaltungsverband Freistadt und Umgebung gewisse Einsparungen ergeben werden. In diesem Zusammenhang bzw. in erster Linie im Zuge von Personalveränderungen (Pensionierungen etc.) ist zu prüfen, ob durch (weitere) Aufgabenverlagerungen (unter Einbindung einer Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden) bzw. –reduzierungen längerfristig gesehen bis zu 0,3 PE eingespart werden können. Dabei hat die Gemeinde eine Aufgaben- und Qualitätskritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen. Dabei sind auch die Kernaufgaben genau zu definieren. Konsolidierungsbeitrag rund 12.000 Euro.

⁵ ohne Ausspeisung, Nachmittagsbetreuung, Reinigung und ASZ

Weitere Feststellungen

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von Personalakten sind folgende Punkte aufgefallen:

Dienstverhältnisse wurden zuerst befristet abgeschlossen sowie mehrmals befristet verlängert. Dazu halten wir fest, dass der Gesetzgeber den Abschluss unbefristeter Dienstverhältnisse in den Vordergrund stellt und nur in bestimmten Ausnahmefällen befristete Dienstverhältnisse ermöglicht hat. Der Abschluss befristeter Dienstverhältnisse ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn besondere Umstände wirtschaftlicher, sozialer oder organisatorischer Art dies erfordern. Zudem kann ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nicht gekündigt werden (Ausnahme: § 22 Abs. 1 Z 7 Oö. GDG 2002). Sollte sich bereits vor Ablauf der vereinbarten Dauer des Dienstverhältnisses herausstellen, dass die betreffende Person sich für die vorgesehene Verwendung als ungeeignet erweist, besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, dieses Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen (ausgenommen Entlassung). Hingegen kann ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis im ersten Jahr ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Zusätzliche Dienstleistungen (Mehrleistung bei Teilzeitbeschäftigten bzw. Überstunden) sind grundsätzlich vor der Dienstleistung vom Bürgermeister (oder der von ihm gemäß § 3 Abs. 2 Oö. GDG 2002 ermächtigten Person) anzuordnen; nur in bestimmten Fällen (§ 104 Abs. 1 Oö. GDG 2002) sind zusätzliche Dienstleistungen den auf Anordnung geleisteten gleichzuhalten.

Eine aktuelle Liste über Urlaubsstände veranlasst zu der Feststellung, dass das Ansparen von Urlaub mit dem wesentlichen Zweck des Urlaubs - der Erholung der Bediensteten - in Widerspruch steht. Es fällt in die Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten, für eine dem Erholungszweck entsprechende Inanspruchnahme des Urlaubs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

Eine stichprobenartige Prüfung der Reiserechnungen ergab, dass für Fahrten mit dem eigenen PKW zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen das amtliche Kilometergeld herangezogen wird. Dazu wird ausgeführt, dass die Heranziehung des amtlichen Kilometergeldes bzw. die im § 43 Abs. 4 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift normierte Vergütung in Höhe von 0,180 Euro je Fahrkilometer von der Unzumutbarkeit eines Massenbeförderungsmittels abhängig ist. In einer Rechtsauskunft der Direktion Inneres und Kommunales wird festgestellt, dass ein zusätzlicher zeitlicher Mehraufwand von etwa einer Stunde in den meisten Fällen als zumutbar angesehen werden kann; eine allgemein gültige Aussage über die Zumutbarkeit kann aber nicht getroffen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 127 Oö. GDG 2002 zur Betreuung eines Kindes (bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes) wird gemäß § 170 Oö. GDG 2002 zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet und ist daher im Personalakt entsprechend zu vermerken bzw. im Lohnprogramm zu berücksichtigen.

Sofern in der Ausschreibung als Aufnahmevoraussetzung der Abschluss einer höheren Schule formuliert wurde, ist bei der Berechnung des Stichtages gemäß § 170 Oö. GDG 2002 in der Fassung LGBl. Nr. 24/2016 (vor dem 1. Jänner 2017) die Zeit gemäß § 170 Abs. 2 Z 6 leg. cit. zur Gänze anrechenbar.

Die seit 1. April 2017 mit der Leitung des Gemeindeamtes betraute Bedienstete hat die Dienstausbildung Modul 2 und Modul 3 jeweils im Ausbildungstyp 1 abgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Oö. G-DAV 2005 idgF Modul 3 im Ausbildungstyp 2 und Modul 4 zu absolvieren sind. Gemäß § 80a Abs. 2 Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand u. a. feststellen, dass durch eine Ausbildung, mit der zumindest gleichwertige Kenntnisse und

Fähigkeiten wie bei der Dienstausbildung nachgewiesen werden, die Dienstausbildung oder ein Modul oder ein entsprechender Teil eines Moduls (= ein Teil der vom Bürgermeister ausgewählten Prüfungsgegenstände) als erfolgreich abgelegt gilt.

Die angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Verwaltungskostentangente

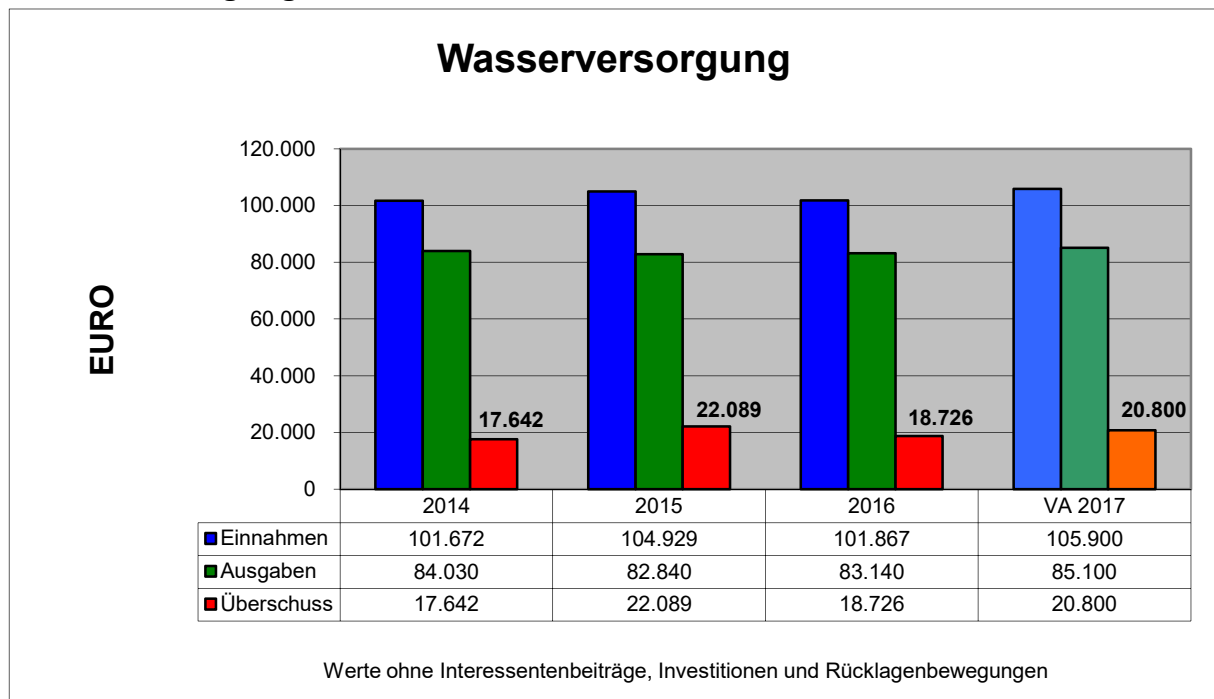
Bei der Berechnung der Verwaltungskostentangente werden die Personalkosten, die Personalgemeinkosten (Kosten der gewählten Organe) und die anteiligen Sachkosten zugrunde gelegt. Von 2014 bis 2016 wurden folgende Beträge auf die einzelnen Bereiche umgelegt (Beträge in Euro):

Bereich	2014	2015	2016
Kindergarten	3.512	3.092	3.223
Postpartner	5.533	5.530	11.270
Abfall	3.606	3.343	3.571
Wasser	5.025	5.275	4.665
Kanal	10.081	9.304	9.515
Summe	27.757	26.544	32.244

Die Ermittlung der Stunden für die angeführten Bereiche wird von den Bediensteten unterschiedlich vorgenommen (Schätzung, Aufzeichnung nach tatsächlichem Arbeitsanfall etc.). Seit dem 3. Quartal 2017 erfolgt eine einheitliche Stundenerfassung nach tatsächlichem Arbeitsanfall.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Das Gemeindegebiet ist durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage mit einem Anschlussgrad von rund 46 % der Gesamtobjekte (insgesamt 426) erschlossen. Die restliche Versorgung erfolgt durch eine Wassergenossenschaft (Hauptort) und durch eigene Brunnen. Der Ausbau der gemeindeeigenen Wasserleitung gilt mit der im Jahr 2017 erfolgten Aufschließung der Erweiterung des Siedlungsgebietes „Melissenweg“ als abgeschlossen. Größere Instandsetzungsmaßnahmen sind derzeit nicht bekannt.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete in den letzten Jahren Überschüsse. Dies war nicht immer der Fall und musste z.B. der Betrieb noch vor dem Jahr 2011 mittels ordentlicher Gemeindebeiträge gestützt werden. Seit Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Jahr 1998 wurden bis Ende 2016 insgesamt rund 516.000 Euro⁶ aus dem Allgemeinbudget finanziert.

Laut vorliegender Gebührenkalkulation wird sich die positive Gebarung - bei z.B. weiterhin niedrigen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen - auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Hauptausgabenfaktor des Betriebes sind die Annuitäten (jährlich durchschnittlich rund 47.350 Euro). Diese machen im Schnitt rund 57 % der Gesamtausgaben aus. Der Schuldendienst der Gemeinde konnte allerdings in den letzten drei Jahren zur Gänze durch die gewährten Finanzierungszuschüsse des Bundes mitfinanziert werden. Mittels Darlehenssondertilgungen konnte der Schuldenstand im Zeitraum 2014 bis 2016 um insgesamt rund 76.760 Euro reduziert werden. Am Ende des Jahres 2016 beträgt der Schuldenstand der tilgungspflichtigen Darlehen insgesamt rund 528.580 Euro (Laufzeiten bis 2026 und 2031). Darüber hinaus werden auch Ausgaben für Darlehensstilgungen in Form von Kostenersätzen für gemeinsame Anlagenteile an die Nachbargemeinde Waldburg gezahlt (z.B. Finanzjahr 2016 Ausgaben von insgesamt rund 1.970 Euro). Derzeit sind keine neuen Darlehensaufnahmen vorgesehen.

Wasserbezugsgebühren

Die Gesamteinnahmen aus den laufenden Bezugsgebühren beziffern sich jährlich auf durchschnittlich rund 46.800 Euro. Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer jährlichen

⁶ Betriebsergebnisse - Berechnung analog Ergebnisse in der Grafik

Grundgebühr sowie einer Gebühr je verbrauchten Kubikmeter (mindestens jedoch für 30 m³) zusammen. Gebührenerhöhungen wurden in den vergangenen Jahren jährlich vorgenommen. Für das Jahr 2017 wurde lediglich die Kubikmetergebühr erhöht; die Grundgebühr blieb gleich hoch. Darüber hinaus wird im Sinne der Kostenwahrheit eine Zählermiete eingehoben.

Die Mischpreise (da Grund- und Verbrauchsgebühr) in den Jahren 2014, 2015 und 2016 beziffern sich auf 1,72 Euro⁷ je m³, 1,62 Euro je m³ und 1,66 Euro je m³. Die Vorgaben für Abgangsgemeinden (Mindestgebühr laut Budgeterlass + 20 Cent) wurden in den vergangenen Jahren beachtet. Im Jahr 2016 wurde laut vorgelegter Gebührenkalkulation die „Mindestgebühr + 20 Cent“ (= 1,67 Euro je m³) mit einem Mischpreis von 1,66 Euro je m³ minimal unterschritten (Mindereinnahmen von rund 320 Euro). Der Mischpreis für das Jahr 2017 wurde mit 1,67 Euro je m³ kalkuliert. Die Höhe der jährlichen Zählermiete (10 Euro netto) ist schon seit dem Jahr 2014 unverändert. Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke wird eingehoben.

Im Jahr 2016 wurden an die Gemeinde zwei Ansuchen herangetragen, in welchen Nachlässe auf die Wasserbezugsgebühr wegen Mehrverbrauchs aufgrund defekter Verbrauchsleitungen beantragt wurden. Den Ansuchen wurde vom Gemeindevorstand zum Teil stattgegeben (Verrechnung einer 2,5-fachen Menge des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der vergangenen 5 Jahre). Die gewährten Nachlässe beziffern sich auf insgesamt rund 1.450 Euro.

Liegt die Ursache für einen erhöhten Wasserverbrauch nicht im Einflussbereich der Gemeinde, so hat sie dafür auch nicht die Kosten zu übernehmen. Ansuchen um Gewährung solcher Nachlässe sind abzulehnen. Lediglich eine Abgeltung im Härtefall kann im Wege einer Subvention erfolgen. Diese ist auch als Förderung in der Buchhaltung auszuweisen und ist damit das zuständige Kollegialorgan gemäß den Kompetenzbestimmungen in der Oö. GemO 1990 zu befassen.

Hinweise zur Konsolidierung:

Zielsetzung der Gemeinde muss jedenfalls die Beibehaltung der positiven Betriebsgebarung sein. Einer negativen Entwicklung ist – durch eine entsprechende Anhebung der laufenden Bezugsgebühren – rechtzeitig gegen zu steuern. Angesichts der in den vergangenen Jahren erforderlichen Vorfinanzierung des Betriebes mit allgemeinen Budgetmitteln (insgesamt rund 516.000 Euro) könnten durchaus höhere Bezugsgebühren festgesetzt werden. Jedenfalls ist jährlich eine Indexanpassung/Erhöhung analog der Erhöhung der Mindestgebühr laut Angaben im Budgeterlass der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Durch eine Anhebung der jährlichen Zählermiete um z.B. 10 Euro könnten Mehreinnahmen von rund 2.000 Euro erzielt werden. Der Konsolidierungsbeitrag liegt bei mindestens 3.000 Euro.

Wasseranschlussgebühr

Die Höhe der Anschlussgebühr ist bereits seit dem Jahr 2014 unverändert. Die Anschlussgebühr ist gestaffelt, verläuft degressiv und beträgt je m²

vom 1. bis zum 170. m² ... 12 Euro
vom 171. m² bis zum 200. m² ... 10 Euro
vom 201. m² bis zum 300. m² ... 9 Euro
vom 301. m² bis zum 400. m² ... 8 Euro und
ab dem 401. m² 7 Euro --- mindestens aber 2.040 Euro.

In vielen oberösterreichischen Gemeinden wird für die Berechnung der m²-Gebühr die Mindestwasseranschlussgebühr durch 150 geteilt und dieser Betrag wird sodann als m²-Gebühr vorgeschrieben. Der Vergleich mit den Gebührensätzen der Gemeinde Hirschbach

⁷ höherer Mischpreis als wie in den Folgejahren aufgrund Umstellung Abrechnungszeitraum

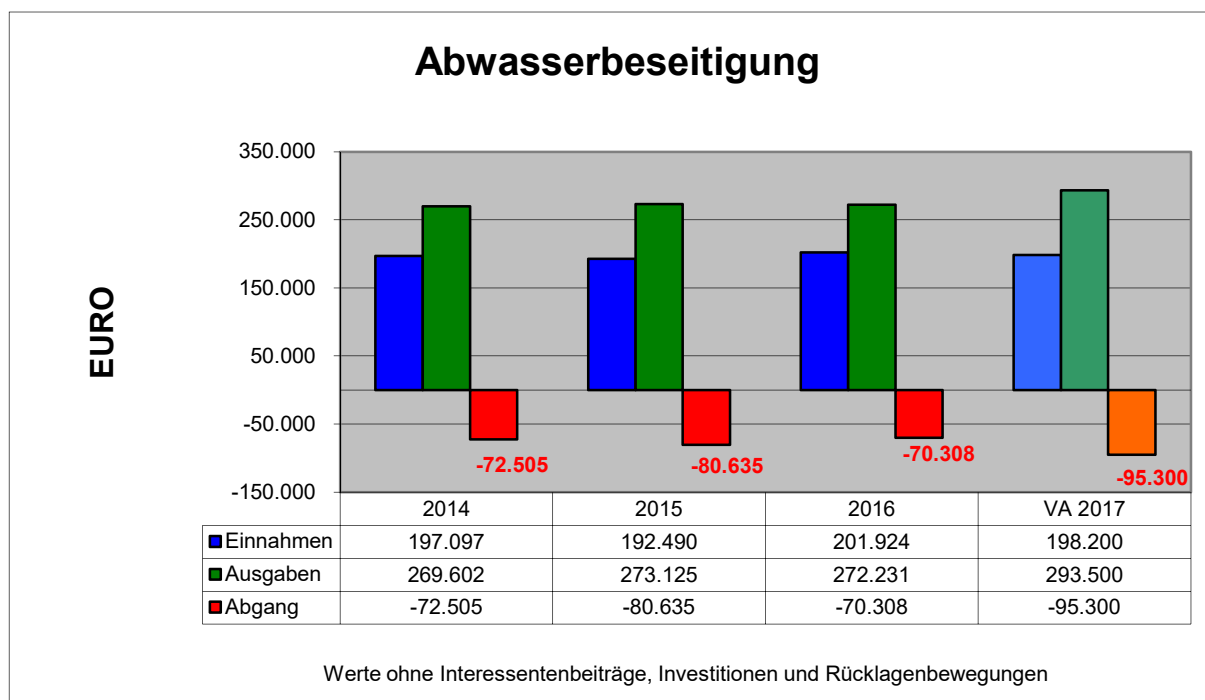
i.M. ergibt, dass die Gebühren der Gemeinde bereits ab einer Bemessungsgrundlage von 158 m² günstiger sind. Dazu stellen wir fest, dass in den letzten Jahren nur vereinzelt Objekte unter einer Bemessungsgrundlage von 200 m² an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden. Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage bei einem Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Hirschbach i.M. lag z.B. bei Einfamilienhäusern im Zeitraum von 2014 bis Mitte 2017 bei rund 230 m². In diesem Zusammenhang sollte das derzeitige Gebührenmodell kritisch hinterfragt werden.

Angesichts der seit vier Jahren unveränderten Höhe ist eine Anhebung der Anschlussgebühr vorzunehmen.

Die Einnahmen aus ergänzenden Wasseranschlussgebühren betragen im Zeitraum 2014 bis 2016 insgesamt rund 4.220 Euro. Dazu halten wir fest, dass sich eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen generell schwierig gestaltet (z.B. Ausbauten – Meldebereitschaft bzw. -pflicht).

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (z.B. Schreiben an Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind).

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Gemeinde-Abwasserbeseitigungsanlage beträgt rund 65 % der Gesamtobjekte (= 426). Die Abwässer werden in der gemeindeeigenen Kläranlage entsorgt. Der Vollausbau der Kanalisation entsprechend dem „Gelben-Linien-Plan“ ist gegeben. Derzeit sind keine weiteren Kanalaufschlüsse geplant.

Der Betrieb verzeichnet jährlich enorm hohe Fehlbeträge. So mussten z.B. in den letzten drei Jahren zur Bedeckung insgesamt rund 223.450 Euro aus dem Allgemeinbudget aufgewandt werden. Mit den laufenden Gebühreneinnahmen konnten im Schnitt lediglich Betriebsausgaben von rund 48 % gedeckt werden.

Von den Gesamtausgaben sind jährlich durchschnittlich rund 165.500 Euro den Schuldendienstaufwendungen zuzuordnen. Demgegenüber stehen lediglich Einnahmen aus den Finanzierungszuschüssen des Bundes sowie aus den Schuldendienstesätzen der Gemeinde Ottenschlag i.M. (Finanzierung von gemeinsamen Anlagen) von insgesamt rund 37.310 Euro. Der sich daraus für die Gemeinde ergebende Schuldendienstnettoaufwand von rund 128.190 Euro ist vergleichsweise sehr hoch. Ein hoher Anteil der aufgenommenen Darlehen basiert auf einer Fixverzinsung von 2 % = rund 60 % von einem tilgungspflichtigen Gesamtschuldenstand von rund 2.222.950 Euro. Der Großteil der Anlage wurde vor circa 25 Jahren errichtet, wo die Bundesförderung noch Darlehen mit einer Fixverzinsung von damals günstigen 2 % auf die gesamte Laufzeit vorsah. Dazu im Vergleich: Die derzeitigen Zinssätze bei den von der Gemeinde variabel verzinsten Darlehen bewegen sich zwischen 0,650 % und 1,375 % - darüber hinaus werden teilweise als Förderung jährliche Finanzierungszuschüsse gewährt. Die bestehende Fixverzinsung ist demnach derzeit äußerst ungünstig. Eine wesentliche finanzielle Entlastung ist ab dem Jahr 2023 durch das Auslaufen eines Darlehens in Sicht (Reduzierung des jährlichen Darlehensaufwandes um rund 66.300 Euro). In den Jahren 2017 und 2018 beginnen die Ratenzahlungen für die aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung der Erstellung des Leitungskatasters und der Überprüfungen der Kanalleitungen (Darlehensstand per Ende 2016 insgesamt rund 160.460 Euro). Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zum Punkt „Außerordentlicher Haushalt“.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können sowie um personellen Engpässen entgegenzuwirken, wurde am 26. Juli 2016 mit dem Reinhaltungsverband Freistadt und

Umgebung⁸ (RHV) ein Wartungsübereinkommen⁹ geschlossen. In diesem ist die Wartung und Kontrolle der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Hirschbach i.M. durch den RHV vereinbart. Für den Kanalbetrieb ergeben sich dadurch zusätzliche Ausgaben. Die Ausgaben beziffern sich z.B. im Jahr 2016 auf 2.200 Euro. Im Voranschlag 2017 wurden dafür Ausgabenkredite von insgesamt 8.100 Euro vorgesehen.

Die Kanalgebührenordnung wurde zuletzt im Jahr 2014 einer Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 unterzogen. In den Folgejahren wurden die Gebührensätze im Zuge des Voranschlages jährlich angepasst.

Kanalbenützungsgebühr

Eingehoben wird eine jährliche Grundgebühr und eine nach Kubikmetern bemessene Benützungsgebühr, wobei jedoch die Anzahl der Kubikmeter pro Person fixiert ist (z.B. 35 m³ pro Jahr für Personen mit Hauptwohnsitz, für Familien mit mehr als 2 Kindern wird ab dem 3. Kind der Verbrauchswert pro Jahr mit 17,5 m³ festgesetzt etc.). Der Verbrauchswert z.B. für Gewerbebetriebe wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Laut den von der Gemeinde erstellten Gebührenkalkulationen ergeben sich folgende Mischpreise¹⁰ je Kubikmeter (Beträge in Euro):

	FJ 2014	FJ 2015	FJ 2016	FJ 2017
Mindestgebühr des Landes OÖ + „20 Cent“	3,67	3,74	3,81	3,88
Gebühr laut Gebührenordnung Gemeinde	4,17	4,34	4,44	4,46
ausgabendeckende Gebühr	7,21	7,52	7,41	8,19
kostendeckende Gebühr	12,93	13,25	13,81	13,96

Der jährliche Wasserverbrauch in der Gebührenkalkulation, welcher eine Grundlage für die Errechnung der oben angeführten m³-Gebühren bildet, wird von der Gemeinde schon über mehrere Jahre hinweg mit insgesamt 30.000 Kubikmetern angegeben. Eine Kontrolle unter Zugrundelegung der Fixverbrauchsmengen laut Gebührenordnung (z.B. 35 m³ pro Person) ergibt z.B. im Jahr 2016 eine Gesamtwassermenge von 32.151 Kubikmetern. Nimmt man diesen Wasserverbrauch, so reduziert sich die Gebühr laut Gebührenordnung der Gemeinde im Jahr 2016 um 30 Cent und beträgt 4,14 Euro je Kubikmeter.

Dazu halten wir fest, dass in Gemeinden ohne Einrichtungen zur Erfassung der Wassermenge oder in Gemeinden, die eine personenbezogene Gebühr festsetzen, bei der Berechnung der Wassermenge für die Gebührenkalkulation ein Mindestverbrauchswert von 40 m³ je Person herangezogen werden soll. Dies würde z.B. für die Kanalanlage der Gemeinde Hirschbach i.M. im Jahr 2017 einen kalkulierten Gesamtverbrauchswert von 36.209¹¹ Kubikmetern ergeben (Mischpreis 2017 demnach 3,70/m³ Euro anstatt 4,46/m³ Euro). Damit wird von der Gemeinde die Mindestgebühr des Landes OÖ zwar eingehalten, die geforderte Erhöhung um 20 Cent aufgrund des Gesamtabganges im ordentlichen Haushalt wird jedoch nach dieser Berechnung nicht erreicht. Im Vergleich zu Gemeinden, welche die üblichen 40 m³ pro Person und Jahr als Grundlage heranziehen, ergeben sich Mindereinnahmen.

Angesichts der defizitären Betriebsführung sind von der Gemeinde generell jegliche Einnahmenquellen im höchsten Ausmaß auszuschöpfen und es sind nach Möglichkeit Ausgabeneinsparungen wahrzunehmen. Ziel der Gemeinde muss die Reduzierung des Fehlbetrages bzw. ab dem Jahr 2023 eine zumindest ausgabendeckende Betriebsführung sein.

⁸ Der RHV Freistadt und Umgebung besteht aus 5 Mitgliedsgemeinden (Freistadt, Grünbach, Lasberg, Rainbach i.M. und Lasberg), welche mit den Gemeinden Hirschbach i.M., Reichenau i.M. und Schenkenfelden eine Kanalwartungskoopeation gegründet haben.

⁹ Gemeinderatsbeschluss am 3. März 2016

¹⁰ da Grund- und Verbrauchsgebühr

¹¹ Nebenwohnsitze und Ermäßigungen 3. Kind analog Gebührenordnung wurden mit einem Jahresverbrauch von 20 m³ (anstatt 17,5 m³) kalkuliert

Hinweis zur Konsolidierung:

Bei Beibehaltung des bisherigen Modells laut Gebührenordnung sind die Gebühren mit einer Gesamtwassermenge unter Zugrundelegung eines Verbrauches von 40 m³ pro Person und Jahr zu kalkulieren. Eine weitere Möglichkeit bei den bestehenden personenbezogenen Gebühren wäre eine inhaltliche Änderung der Gebührenordnung dahingehend, dass anstatt den „35 m³ je Person und Jahr“ ein Verbrauchswert von „40 m³ je Person und Jahr“ angesetzt wird. Zumal davon ausgegangen werden muss, dass die Gemeinde im Rahmen von „Gemeindefinanzierung NEU“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zur Erlangung von Einnahmen zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten (z.B. Generalsanierung Volksschule) benötigen wird, sind die laufenden Kanalbenützungsgebühren bereits jetzt sukzessive an die bestehenden Vorgaben (laut bestehender Richtlinie: Mindestgebühr + 1 Euro) heranzuführen. Konsolidierungsbeitrag bis 2021: circa 38.000 Euro.

Kanalanschlussgebühren

Die in der Kanalgebührenordnung verankerte Anschlussgebühr wurde inhaltlich zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2013 geändert. Diese wurde wie folgt festgesetzt (z.B. gültige Gebührensätze je m² für das Jahr 2017, netto):

vom 1. bis zum 170. m² ... 18,50 Euro
vom 171. m² bis zum 200. m² ... 10 Euro
vom 201. m² bis zum 300. m² ... 9 Euro
vom 301. m² bis zum 400. m² ... 8 Euro und
ab dem 401. m² 7 Euro --- mindestens aber 3.226 Euro.

Für bestimmte Bauten, Betriebe etc. gibt es noch Zu- und Abschläge.

Die Höhe der gestaffelten Gebühren ist seit dem Jahr 2014 unverändert. Die Mindestanschlussgebühr wird jährlich an die Höhe laut Mindestvorgaben im Voranschlagserlass angepasst.

Im Zuge der im Jahr 2014 durchgeführten Verordnungsprüfung erging an die Gemeinde der Hinweis, dass die Staffelung der Anschlussgebühr zu degressiv erscheint (z.B. Reduzierung der Quadratmetergebühr ab dem 171. m² um 46 %). Abgesehen davon ist auch der haushaltrechtliche Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Eine Änderung der Gebührenordnung wurde seitens der Gemeinde nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf die negative Betriebsführung der Abwasserbeseitigung (jährliche Abgänge von durchschnittlich rund 75.000 Euro) sowie auch im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Kanalanschlussgebühr der Gemeinde als zu günstig einzustufen.

Hinweis zur Konsolidierung:

Zur Erzielung von Mehreinnahmen, die zur Entlastung des Kanalbetriebes dringend benötigt werden (wie z.B. zur Finanzierung von künftigen Sanierungsmaßnahmen anstatt Darlehensfinanzierungen etc.), ist für die Berechnung der m²-Gebühr die Mindestkanalanschlussgebühr durch 150 zu teilen und dieser Betrag ist jährlich als m²-Gebühr festzusetzen. Die Höhe der Mindestkanalanschlussgebühr hat sich an den jährlichen Vorgaben im Budgeterlass (+ 10 %; „Härteausgleichsgemeinde“) zu orientieren.

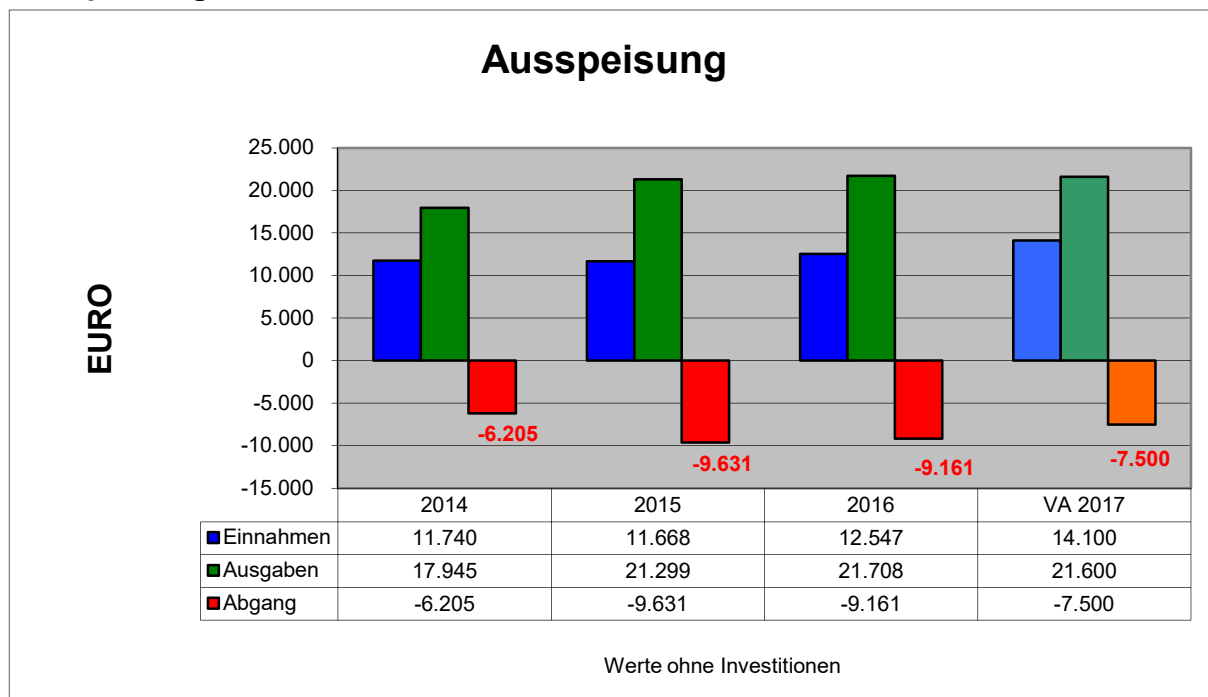
Die Einnahmen aus ergänzenden Kanalanschlussgebühren betragen im Zeitraum 2014 bis 2016 insgesamt rund 7.120 Euro.

Hinsichtlich der Vorschreibung von ergänzenden Kanalanschlussgebühren verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Betrieb der Wasserversorgung (Punkt „Wasseranschlussgebühr“).

Bescheide über die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten oder Objektteilen gemäß den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Oö. AEG 2001 liegen vor.

Überprüfungen, ob die Ausnahmeveraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 13 Oö. AEG 2001 noch gegeben sind, sind einzuleiten und entsprechend im Akt zu dokumentieren. Das gesetzlich verankerte Intervall ist einzuhalten.

Ausspeisung



Die Ausspeisung ist in der Volksschule untergebracht. In Anspruch genommen wird diese überwiegend von den Schülern der Volksschule und den Kindergartenkindern. Der Betrieb erfolgt an vier Tagen pro Woche. In den letzten drei Jahren musste der Betrieb mittels ordentlicher Gemeindebeiträge von insgesamt rund 25.000 Euro bezuschusst werden. Diese Ausgaben erhöhen sich noch um die buchhalterisch nicht beim Betrieb erfassten Ausgabenfaktoren wie anteilige Betriebskosten, Ausgaben für die Reinigung des Ausspeisungsbereiches etc. Diese gehen zu Lasten des Schulaufwandes.

Sämtliche Ausgaben (Betriebskosten etc.) sind beim Betrieb der Ausspeisung zu erfassen.

In der Ausspeisung ist eine Bedienstete (Köchin) mit einem Beschäftigungsausmaß von 35,8 % (Funktionslaufbahn GD 21.EB) angestellt. Neben der Zubereitung der Mahlzeiten werden auch der Gesamteinkauf der Lebensmittel sowie die Abrechnung der Essensbeiträge von ihr durchgeführt. Seit 1. September 2015 wird die Bedienstete zudem mit 8,32 % in der Nachmittagsbetreuung (Funktionslaufbahn GD 21) im Rahmen der ganztägigen Schulform in der Volksschule verwendet. Die Reinigung des Ausspeisungsbereiches erfolgt durch die Reinigungskraft der Volksschule.

Eine Überprüfung des Beschäftigungsausmaßes der Köchin anhand der Kochtage sowie der einvernehmlich festgelegten vier Stunden je Kochtag im Schuljahr 2016/2017 ergibt allerdings ein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß von 33,4 % der Vollbeschäftigung. Unter Berücksichtigung des im Jahr 1996 per Erlass¹² bekanntgegebenen Richtwerts für den Lohnanteil in der Schülerspeisung (anhand Teilnehmer/Tag) sogar ein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß von 29,23 %. Laut vorliegender Arbeitsplatzbeschreibung zählt zu den Aufgaben der Bediensteten u. a. die Verrechnung der Schulküche (Erstellung von Abrechnungsunterlagen für die Buchhaltung). Weiters wird der Bediensteten für die Tätigkeit der Kochstellenleitung eine Entschädigung gewährt. Dazu wird festgehalten, dass eine solche Entschädigung, dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung¹³ folgend, grundsätzlich nur Lehrpersonen (für eine durch die sonstigen Verpflichtungen als Lehrer nicht erfasste Tätigkeit) gewährt werden kann. Wird diese Tätigkeit von Gemeindebediensteten (zulässigerweise während der Dienstzeit) erledigt, liegt keine

¹² Gem-010014/4-1996-JI vom 7. September 1996

¹³ Amt der Oö. Landesregierung, Gem-32/7-1964 vom 3. Dezember 1964

Nebentätigkeit vor, da diese Tätigkeit anstelle einer sonstigen, von den Dienstpflichten umfassten Leistung ausgeübt wird. Erforderlichenfalls ist bei der Festlegung des Beschäftigungsausmaßes darauf Bedacht zu nehmen.

Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der Bediensteten bzw. das wöchentliche Arbeitsausmaß – um kochfreie Zeiten welche das Ausmaß des Erholungsurlaubes übersteigen durch Zeitausgleich (1:1) überbrücken zu können - ist in einem Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend festzulegen. Die Gewährung der Kochstellenleiterentschädigung ist zu überdenken und sofern die Bedienstete die mit der Kochstellenleitung verbundenen Aufgaben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses (während der Regeldienstzeit) erledigt, ist diese einzustellen.

Die Ausgaben für Lebensmittel sowie der Lebensmitteleinsatz pro Portion stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Ausgaben Lebensmittel	Ausgaben pro Portion
2014	5.431 Euro	1,13 Euro
2015	5.650 Euro	1,26 Euro
2016	6.287 Euro	1,31 Euro

Der Lebensmittelpreis pro Portion ist vergleichsweise überhöht. Eingekauft wird überwiegend bei den Nahversorgern im Ort.

Die Essensbeiträge wurden in den letzten Jahren jährlich erhöht:

Jahr	Schüler/KIG-Kinder	Personal VS/KIG	betriebsfremde Personen
2014	2,30 Euro	3,40 Euro	4,70 Euro
2015	2,40 Euro	3,50 Euro	4,80 Euro
2016	2,50 Euro	3,60 Euro	5,00 Euro
2017	2,90 Euro	4,20 Euro	5,50 Euro

Für das Jahr 2017 wurde im Vergleich zu den Vorjahren eine spürbar höhere Anpassung der Beiträge vorgenommen.

Hinweis zur Konsolidierung:

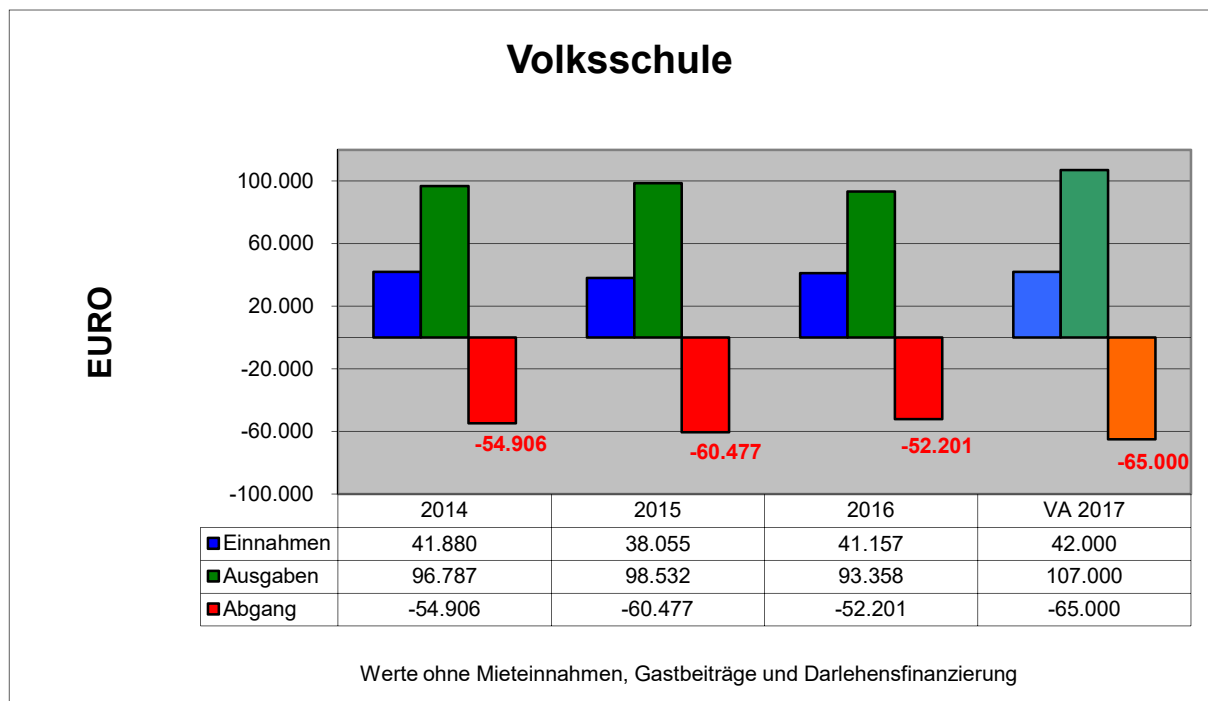
Durch die Anpassung des Beschäftigungsausmaßes der Köchin werden sich die jährlichen Personalausgaben zwischen 900 Euro und 2.400 Euro (je nach Beschäftigungsausmaß) reduzieren.

Generell ist die Einrichtung ausgabendeckend zu führen. Diesbezüglich hat die Gemeinde entsprechende Überlegungen anzustellen. Angesichts der in naher Zukunft anstehenden Generalsanierung des Volksschulgebäudes sind vorrangig Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden zu prüfen. Der jährliche Konsolidierungsbeitrag liegt bei circa 12.000 Euro.

Darüber hinaus können auch folgende Maßnahmen eingebunden werden:

- vermehrter Einkauf von Lebensmitteln im Großhandel bzw. könnten eventuell auch durch einen (Teil-)Zukauf von Menüs die Kosten gesenkt werden,
- gemeinsamer Lebensmitteleinkauf mit benachbarten Schulküchen,
- Erhöhung der Essensbeiträge,
- Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung (z.B. Erhöhung Teilnehmeranzahl von „betriebsfremden Personen“),
- etc.

Volksschule



Die Gemeinde ist Schulerhalterin einer Volksschule. Die Schule wird seit dem Schuljahr 2010/2011 als ganztägige Schule geführt. In der obigen Grafik ist die Gebarung der Schülernachmittagsbetreuung inkludiert.

In den vergangenen Jahren sowie im Schuljahr 2016/2017 wurde bzw. wird die Schule 2-klassig geführt (durchschnittlich jährlich 41 Schüler). Die Volksschule wurde für vier Klassen errichtet. Die Schüleranzahl wird sich in den kommenden Jahren erhöhen und die Schule wird ab dem Schuljahr 2017/2018 mit 3 Klassen geführt.

Der Abgang je Schüler beziffert sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 auf 1.521 Euro, 1.547 Euro und 1.240 Euro. Ausschlaggebend für die hohen Abgänge sind einerseits die Heizausgaben (Ölheizung!), die im Schnitt jährlich rund 15.500 Euro¹⁴ ausmachen, sowie die Ausgaben für die Besoldung des Personals.

Für den Heizölankauf 2015 (Ausgaben von rund 16.040 Euro) und 2016 (Ausgaben von rund 9.290 Euro) konnten keine Vergleichsangebote vorgelegt werden. Im Jahr 2017 wurden zwei Angebote eingeholt.

Beim Heizölankauf sind künftig jährlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Den Zuschlag hat der kostengünstigste Anbieter zu erhalten.

In den Jahren 2014 bis 2016 bewegten sich die Personalausgaben zwischen 62.500 Euro und 66.100 Euro. Dieser Aufwand reduziert sich u. a. um die von den Bediensteten erbrachten Leistungen für andere Verwaltungszeige (Einnahmen aus Vergütungsleistungen). Der Personalnettoaufwand 2014 – 2016 liegt demnach bei jährlich durchschnittlich 44.900 Euro. Davon betreffen 7.900 Euro die Personalausgaben für die Schülernachmittagsbetreuung.

Im Rahmen des Schulbetriebes ist derzeit ein Schulwart (1 PE, wovon jährlich circa 0,43 PE anderen Verwaltungsbereichen zuzuordnen sind), eine Reinigungs- bzw. Hilfskraft (0,25 PE) und zwei Bedienstete für die Nachmittagsbetreuung (0,21 PE) angestellt. Darüber hinaus wurde auch zusätzliches Personal (0,127 PE) für die Grünraumpflege Volksschule, Ortsplatz

¹⁴ inkl. Kindergarten

etc. angestellt¹⁵. Die Bedienstete hat im Frühjahr 2017 gekündigt. Mit einer Bediensteten wurde eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen (Dienstfreistellungszeitraum 01/2017 bis 01/2018).

Hinweis zur Konsolidierung:

Die Personaleinheiten für die Grünraumpflege sind nicht mehr nach zu besetzen. Die Arbeiten sind durch das vorhandene Personal (Schulwart, Bauhofbedienstete) zu erledigen. Konsolidierungsbeitrag circa 4.000 Euro jährlich.

Nachmittagsbetreuung

Zum ermittelten Beschäftigungsausmaß des Personals für die Nachmittagsbetreuung (0,21 PE) stellen wir fest, dass die schulfreie Zeit, die das Ausmaß des Erholungsurlaubes übersteigt, nicht berücksichtigt wurde und daher ebenfalls entsprechend zu korrigieren ist. Unter Berücksichtigung der schulfreien Zeit ergibt sich ein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß für die Betreuung von insgesamt 16,36 % (0,16 PE) und daher eine Reduzierung der Beschäftigungsausmaße um insgesamt 4,5 %.

Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der Bediensteten bzw. das wöchentliche Arbeitsausmaß – um schulfreie Zeiten, welche das Ausmaß des Erholungsurlaubes übersteigen, durch Zeitausgleich (1:1) überbrücken zu können - ist in einem Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend festzulegen.

Hinweis zur Konsolidierung:

Durch die Anpassung des Beschäftigungsausmaßes der Bediensteten werden sich die Personalausgaben für die Nachmittagsbetreuung um 1.700 Euro reduzieren.

Die Nachmittagsbetreuung wird an drei Tagen angeboten (Di, Mi und Do – bis 17:00 Uhr). Pro Nachmittag wird ein Beitrag von 5 Euro den Eltern in Rechnung gestellt. Dies ergibt umgerechnet folgende Monatstarife:

Tage in der Woche	monatlicher Elternbeitrag
1	20 Euro
2	40 Euro
3	60 Euro

Der Tarif ist seit dem Schuljahr 2010/2011 unverändert und vergleichsweise sehr niedrig.

Hinweis zur Konsolidierung:

Die (monatlichen) Elternbeiträge sollten wie folgt erhöht werden:

Tage in der Woche	monatlicher Elternbeitrag
1	40 Euro
2	60 Euro
3	75 Euro

Die Erhöhung kann in maximal zwei Jahresschritten erfolgen. Darüber hinaus empfehlen wir eine Tarifordnung, die z.B. auch die Bestimmungen über die Anmeldung und die Bezahlung der Elternbeiträge regelt, zu erlassen. Konsolidierungsbeitrag: circa 3.500 Euro.

¹⁵ Verbuchung Personalausgaben auf dem Ansatz 211

Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge - Volksschule (Oö. POG 1992)

An Schulbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl.Nr. 35/1992 idgF, wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 rund 5.030 Euro, rund 8.070 Euro und rund 6.950 Euro von der Gemeinde bezahlt. Dabei handelt es sich um Schulerhaltungsbeiträge, die aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt über die Festsetzung des Schulsprengels der Volksschule Hirschbach i.M. zu zahlen waren, sowie um Schulerhaltungsbeiträge im Rahmen von Sonderschulklassen.

Wir empfehlen der Gemeinde, einzelne Positionen der Abrechnungen wie z.B. Mietausgaben Post 7000, Ermittlung anteiliger Abgang Schülerspeisung etc. zu hinterfragen. Gegebenenfalls ist gegen die Vorschreibung Einspruch zu erheben bzw. besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung.

Einnahmen aus Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträgen wurden im Prüfungszeitraum nicht verbucht. Von einer Nachbargemeinde sind laut Schulsprengelverordnung lediglich fünf Liegenschaften der Volksschule Hirschbach i.M. zuzuordnen.

Kindergartentransport

Der Transport der Kindergartenkinder erfolgt durch einen ortsansässigen Busunternehmer. Der Gemeinde entstanden von 2014 bis 2016 aus dem Transport (ohne Personalkosten für die Begleitperson) Kosten von insgesamt rund 52.040 Euro. Abzüglich der erhaltenen Landeszuschüsse von insgesamt rund 34.510 Euro verblieb eine tatsächliche Belastung des Gemeindebudgets von rund 17.530 Euro.

Die Ausgaben für das Begleitpersonal belasteten die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2016 mit insgesamt rund 27.150 Euro. Die Einnahmen aus den Kostenersätzen der Busbegleitung beliefen sich auf insgesamt rund 7.780 Euro. Die Gemeinde musste daher in diesen Jahren rund 19.370 Euro, das sind 245 Euro pro Kind und Jahr, zuschießen.

Bis zum Jahr 2016 wurde ein Entgelt in der Höhe von 8 Euro pro Kind und Monat eingehoben. Ab 1. Jänner 2016 wurde der Beitrag auf 12 Euro erhöht. Eine Ausgabendeckung wäre 2016 mit einem Betrag von rund 36 Euro je Kind und Monat gegeben gewesen. Für das Jahr 2017 (laut Voranschlag) liegt das ausgabendeckend kalkulierte Entgelt bei circa 39 Euro pro Kind und Monat.

Hinweis zur Konsolidierung:

Zielsetzung soll eine ausgabendeckende Führung der Busbegleitung sein. Die Gemeinde hat sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig Optimierungen zu prüfen. Soweit nicht darunter eine Ausgabendeckung gegeben ist, sollte in einem ersten Schritt zumindest ein Beitrag zur Finanzierung der Begleitperson von 25 Euro pro Kind und Monat eingehoben werden. Konsolidierungsbeitrag circa 6.000 Euro.

Weitere wesentliche Feststellungen

Beiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Bis dato wurden von der Gemeinde im Zuge von Neuwidmungen von Bauland zwei Baulandsicherungsvereinbarungen (Jahr 2010 und 2016) abgeschlossen. Eingehoben wurde bzw. wird ein Infrastrukturkostenbeitrag von 12 Euro je m². Die Einnahmen aus diesem Titel beziffern sich bis Ende 2016 auf insgesamt rund 136.330 Euro. Die Beiträge wurden bzw. werden zur Finanzierung des Straßenbauprojektes herangezogen.

Angesichts der negativen Gebarung des Kanalbetriebes ist bei den Vereinbarungen bzw. der Verwendung der Einnahmen zukünftig darauf zu achten, dass ein erheblicher Anteil zur Finanzierung der Kanalanlagen (anstatt z.B. Darlehensaufnahme) herangezogen wird. Zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen stehen z.B. per Ende 2016 Rücklagenmittel von insgesamt rund 110.460 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus besteht beim dazugehörigen außerordentlichen Vorhaben Ende 2016 ein Überschuss von rund 41.490 Euro.

Gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF sowie § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 idgF sind bei der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen (Verkehr, Wasser und Kanal) und bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages diesbezüglich geleistete Infrastrukturkostenbeiträge (insbesondere auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen) anzurechnen. Diese Anrechnung wurde von der Gemeinde nicht vorgenommen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob eine Richtigstellung rechtlich noch möglich ist bzw. ist eine ordnungsgemäße Verrechnung sicher zu stellen. Bei den weiteren Vorschreibungen sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 20 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 steht an. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die bei einer Planänderung nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden können. Eine Umlegung der Ausgaben wird von der Gemeinde im Zuge von Einzeländerungen bereits vorgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass dies nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich ist, sondern generell bei sämtlichen Planänderung. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt demnach sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Angesichts der nicht unwesentlichen Ausgaben, welche für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in naher Zukunft für die Gemeinde anfallen werden, ist von dieser Möglichkeit jedenfalls Gebrauch zu machen.

Winterdienst

Der Winterdienst wird auf rund 42 Kilometern - Gemeindestraßen und Güterwegen - vorgenommen. Dafür sind in den vergangenen Jahren folgende Aufwendungen angefallen (Beträge in Euro):

	RA 2014	RA 2015	RA 2016
Gesamtausgaben	35.195	52.663	57.988
davon Entgelte f. so. Leistungen	15.147	28.980	28.608
davon Vergütungen Bauhof	13.579	16.286	19.630
Gesamteinnahmen (Kostenersätze)	1.071	3.227	2.562
Aufwand	34.124	49.436	55.426

Die geringeren Ausgaben im Jahr 2014 sind überwiegend auf einen milden Winter zurückzuführen. In den Jahren 2015 und 2016 ergab sich für die Gemeinde ein Kilometeraufwand von 1.177 Euro und 1.320 Euro. Mit diesen Werten liegt die Gemeinde vergleichsweise im oberen Ausgabenbereich.

Der Großteil der Winterdienstleistungen (für insgesamt rund 32 km) wird von der Gemeinde von einem ortsansässigen Unternehmen zugekauft. Die Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 beschlossen. Der Vertrag läuft zunächst über fünf Winterdienstperioden. Dabei muss beanstandet werden, dass bei der Vergabe keine Vergleichsangebote zur Kontrolle der Preisangemessenheit von der Gemeinde vorgelegt werden konnten.

Zur Erkundung des Marktpreises sind vor einer weiteren Vergabe unverbindliche Preisankünfte einzuholen.

Rund 10 km werden von der Gemeinde selbst geräumt und gestreut. Bis zur Wintersaison 2017/2018 erfolgte der Winterdienst auf den Gehsteigen (circa 1,3 km) noch durch das Bauhofpersonal; diese Leistung wurde von der Gemeinde ab der kommenden Wintersaison (wiederum für fünf Winterdienstperioden) fremdvergeben. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 93 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten selbst dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als drei Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege von Schnee gesäubert und bestreut werden.

Das beauftragte Unternehmen (für insgesamt rund 32 km) führt den Winterdienst mit zwei Einsatzfahrzeugen durch. Dabei wird laut Information der Gemeinde ein Fahrzeug durch das Unternehmen angemietet. Die Gemeinde selbst verfügt über ein Winterdienstfahrzeug; für die Durchführung des Winterdienstes 2016/2017 (Traktoreinsatz – Räumung und Streuung) waren drei Bedienstete abwechselnd eingeteilt. Im Bereich des handwerklichen Dienstes verfügt die Gemeinde u. a. über mindestens fünf Bedienstete (insgesamt 3,5 PE), die neben ihren Haupttätigkeiten (z.B. Wasserwart und Klärwärter) für den Winterdienstesinsatz grundsätzlich zur Verfügung stünden.

Die Leistung für die Straßenkehrung im Frühjahr ist fremdvergeben. Dafür sind z.B. im Jahr 2016 Ausgaben von rund 4.140 Euro angefallen.

Hinweis zur Konsolidierung:

Die Organisation des Winterdienstes ist einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und es ist zu hinterfragen, ob es sich bei der derzeitigen Abwicklung um die für die Gemeinde wirtschaftlichste und kostengünstigste Lösung handelt. Angesichts des derzeit vorhandenen Personals sowie der daraus resultierenden laufenden Fixausgaben muss ein Ziel die Reduzierung der Ausgaben für den Zukauf von externen Leistungen sein. Darüber hinaus sind auch Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden zu prüfen. Die Abwicklung der

Räumarbeiten auf Gehsteigen im Ortsgebiet soll sich im Allgemeinen – insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen – auf die im Pflichtbereich der Gemeinde gelegenen Verkehrsflächen gemäß Oö. Straßengesetz 1991 beschränken. Das Einsparungspotential wird auf circa 10.000 Euro geschätzt.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügt am Ende des Jahres 2016 über folgende Rücklagenmittel:

Wasser I-Beiträge	rund 63.970 Euro
Kanal I-Beiträge	rund 62.230 Euro
Verkehr I-Beiträge	rund 110.460 Euro
Gesamtsumme	rund 236.660 Euro

Die Rücklagen Wasser und Kanal sind zur Gänze aufzulösen. Die Mittel können zur Finanzierung von bereits vorgenommenen Maßnahmen im Siedlungswasserbaubereich im außerordentlichen Haushalt sowie für Darlehenssondertilgungen herangezogen werden.

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung NEU“ – Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds – darf der Stand an zweckgebundenen Rücklagen 80.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus verbleibende Rücklagenmittel sind nur dann zulässig, wenn keine zweckgebundene Verwendung (Darlehenstilgung, Finanzierung von entsprechenden Ausgaben) möglich ist.

Infrastruktur

Amtsgebäude

Das Amtsgebäude wurde über die „Gemeinde-KG“ im Jahr 2008 neu errichtet. Seit 2015 ist das Amtsgebäude ausfinanziert. Die Gemeindeverwaltung ist im Erdgeschoss untergebracht. Ebenso ist eine Post-Partnerstelle eingerichtet. Das gesamte Gebäude ist barrierefrei zu erreichen. Im Obergeschoss befinden sich der Sitzungs- und Trauungssaal und die Räume der öffentlichen Bibliothek. Zudem gibt es Räumlichkeiten, die an Dritte verpachtet sind. Im Erdgeschoss ist eine Serverfarm der Citrix-EDV-Kooperation für sechs Gemeinden eingerichtet.

Feuerwehr

Das Feuerwehrhaus (Mehrzweckgebäude) wurde im Jahr 1999 errichtet. Für 2017 ist die Sanierung der Außenstiege (bereits langjähriger Problemfall) unter Mithilfe der Feuerwehr geplant. Ein kürzlich entdeckter Wassereintritt am Dach des Feuerwehrhauses (Risse im Blechdach) wird weitere Instandsetzungsmaßnahmen notwendig machen.

Volksschule – Kindergarten

Die Volksschule Hirschbach i.M. wurde im Jahr 1975 eröffnet. Damals wurde sie noch 4-klassig geführt. Seit einigen Jahren nur mehr 2-klassig. Der Kindergarten wurde ebenfalls 1975 in Betrieb genommen. Betreiber ist die örtliche Pfarrcaritas. Im Jahr 2002 wurde ein Anbau für eine weitere Kindergartengruppe durchgeführt. In der Volksschule gibt es unter dem Turnsaal, der neben dem Kindergarten und der Volksschule noch vom örtlichen Sportverein (Sektion Turnen, Faustball) und weiteren sportlichen Gruppierungen (Pilates etc.) genutzt wird, einen Veranstaltungsraum, der dem örtlichen Musikverein als Probelokal dient. Ein Teil des Saales wird vom Kindergarten als Bewegungsraum genutzt. Im obersten Stockwerk ist die Schulausspeisung eingerichtet.

Aufgrund des Alters und der hohen Energiekosten plant die Gemeinde für das Jahr 2018 eine Generalsanierung. Neben einer thermischen Sanierung ist auch die Erweiterung des Musikraumes auf ein Kultur- und Musikzentrum geplant. Kostenpunkt der Generalsanierung und –adaptierung circa 4 Mio. Euro.

Bauhof und Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ)

Der Bauhof wurde im Jahr 1986 errichtet. Im Zeitraum 1994 - 1997 wurde das Altstoffsammelzentrum angebaut bzw. ein Teil des Bauhofes als Lagerstätte für das ASZ umgebaut. Das ASZ wird vom Bezirksabfallverband Freistadt fachlich mitbetreut. Im Jahr 2016 musste das Dach aufgrund eines Feuchtigkeitschadens instandgesetzt werden. Die Kosten beliefen sich auf rund 12.500 Euro.

Sportplatz – Kabinengebäude, Stockhalle

Die Gemeinde besitzt einen Sportplatz, der aus Sportfeld (Eigengrund), Tennisplatz und Beachvolleyballplatz (Grund gepachtet) besteht. Die im Jahr 1996 errichteten Asphaltbahnen wurden in den Jahren 2008 und 2009 überdacht und das bereits vorhandene Kabinengebäude mit Hilfe des örtlichen Sportvereins in den Jahren 2009 und 2010 erweitert und saniert. Derzeit sind keine weiteren Baumaßnahmen geplant.

Bauernmöbelmuseum

Von einem Verein wurde im Jahr 1992 das Bauernmöbelmuseum „Edlmühle“ nach intensiven Vorbereitungsjahren und Sanierungsmaßnahmen eröffnet. Das Bauernmöbelmuseum ist an den Verein durch die Gemeinde vermietet. Der Ausstellungsbetrieb wird ausschließlich durch den Verein bewerkstelligt.

Aufbahrungshalle (Friedhof)

Das Gebäude wurde von der Gemeinde im Jahr 1982 errichtet. Derzeit sind keine größeren Instandsetzungsmaßnahmen bekannt.

Zukunftsprojekte

Für die geplanten Projekte liegen keine Finanzierungspläne auf und ist die Finanzierung (noch) nicht gesichert. Bei den Ausgaben handelt es sich um Schätzungen der Gemeinde bzw. Angaben von Dritten. Anstehende Projekte, bei denen bereits Gebarungsfälle verbucht wurden - wie die Volksschulsanierung und Gehsteigneubau Thierberg – werden unter dem Punkt „Außerordentlicher Haushalt“ behandelt.

Citrix-EDV-Kooperation

Ein Update der Hardware- und Softwarekomponenten ist geplant (laut Gemeinde aufgrund von Kapazitätsproblemen notwendig). Von den insgesamt sechs beteiligten Gemeinden wird eine Umsetzung im Jahr 2017 angestrebt. Die Gesamtkosten über eine Laufzeit von fünf Jahren werden sich auf insgesamt circa 137.000 Euro belaufen, wobei davon circa 82.000 Euro als Investitionsmaßnahme im ersten Jahr fällig sind. Der Anteil der Gemeinde Hirschbach i.M. bemisst sich auf circa 12.300 Euro bei den Investitionsmaßnahmen und circa 7.500 Euro betreffen den laufenden Betrieb (für insgesamt fünf Jahre).

Verbreiterung der Hirschbacher Landesstraße (Gehsteigsanierung, Ortsbeleuchtung etc.)

Die Maßnahmen werden im Jahr 2017 vorgenommen. Die Gesamtausgaben werden mit 134.500 Euro geschätzt, wovon die Gemeinde einen Anteil von 63.500 Euro sowie zusätzliche Kosten von 26.500 Euro zu finanzieren hat. Die 63.500 Euro sollen durch Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden. Die Restfinanzierung erfolgt über die Rücklagenmittel der Gemeinde (voraussichtlich 26.500 Euro).

Errichtung Busausweichen Güterweg Guttenbrunn

Die Kostenschätzung liegt bei voraussichtlich 70.000 Euro (Finanzierung durch Fördermittel und Beiträge des Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel). Die Realisierung erfolgt im Jahr 2017.

Diverse Straßenmaßnahmen

Im Jahr 2017 soll auch die Errichtung eines Parkplatzes im Ortsbereich (geschätzte Kosten von circa 10.000 Euro) und die Sanierung des Pfarrgrabens (geschätzte Kosten von circa 16.500 Euro) vorgenommen werden. Die Finanzierung soll voraussichtlich durch Rücklagen- und Fördermittel erfolgen.

Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges

Für 2019 ist die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges geplant (Kostenschätzung circa 270.000 Euro).

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigt zum Ende des Finanzjahres 2016 im Rechnungsabschluss einen Gesamtüberschuss von rund 9.360 Euro. Dieser ergibt sich aus den Salden folgender Projekte:

Vorhaben	Abgang in Euro	Überschuss in Euro
Volksschulsanierung	39.376	
Gehsteigneubau Tischberger Landesstraße	37.034	
ZW Gehsteigneubau Tischberger Landesstr.		46.200
Gehsteigneubau Thierberg	1.920	
Errichtung E-Ladesäule		2.400
ABA BA 06 Zone A – Leitungskataster		64
ABA BA 07 Zone B –Leitungskataster, San.	27	
Altstoffsammelzentrum	2.442	
Siedlungsgebiet Kranzlbauer II		41.494

Projekte wie z.B. „Erneuerung der FF-Einsatzbekleidung“, „Adaptierung Nachmittagsbetreuung/Spielplatz“, „Flutlichtanlage/Zaunerneuerung Sportplatz“ und die „Schutzwasserverbauung Neuhauserbachl“ weisen ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Volksschulsanierung

Das Projekt umfasst die Generalsanierung der Volksschule (einschließlich Maßnahmen im Kindergartenbereich, Zubau Musikheim und Kulturraum). Das Ergebnis der Überprüfung der Vorentwurfsunterlagen im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens durch die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik des Amtes der Oö. Landesregierung liegt vor. Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 3,47 Mio. Euro (netto) bzw. ca. 4,17 Mio. Euro (brutto) belaufen. Bei dem in der Gemeindebuchhaltung ausgewiesenen Fehlbetrag von rund 39.380 Euro handelt es sich um die bereits angefallenen Kosten für Planungsmaßnahmen. Ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Finanzierungsplan liegt noch nicht vor. Für dieses Projekt werden bereits die Richtlinien im Rahmen von „Gemeindefinanzierung NEU“ gelten. Angesichts der hohen Gesamtausgaben werden die von der Gemeinde aufzubringenden Eigenmittel (voraussichtlich 1,04 Mio. Euro) sehr hoch sein.

Im Bereich der Schülerspeisung sind mögliche Kooperationen mit Nachbargemeinden zu prüfen (siehe Punkt „Auspeisung“). Bei einer entsprechenden Zusammenarbeit könnten gegebenenfalls auch Mittel aus dem sogenannten „Regionalisierungsfonds“ zur Finanzierung des Projektes lukriert werden.

Gehsteigneubau Tischberger Landesstraße

Die Finanzierung der Maßnahmen Gehsteigneubau einschließlich Beleuchtungsverlegung, Erneuerung Wasserleitung etc. ist in einem Finanzierungsplan vom 8. Juli 2016 geregelt. Vom Gesamtkostenvolumen in der Höhe von 388.400 Euro werden 54 % (= 209.200 Euro) der Gemeinde zugeschrieben. Die Finanzierung erfolgt durch Bedarfszuweisungsmittel (194.200 Euro) und durch eine Rücklagenentnahme (FJ 2016: 15.000 Euro - Wasserleitung). Der Finanzierungszeitraum erstreckt sich bis ins Jahr 2019. Zur Zwischenfinanzierung wird eine

Darlehensfinanzierung in Anspruch genommen (Darlehensrahmen von 134.200 Euro – per Ende 2016 46.200 Euro zugezählt).

Gehsteigneubau Thierberg Landesstraße

Bei den angefallenen Ausgaben handelt es sich um Projektierungskosten. Die Gesamtausgaben werden auf insgesamt 300.000 Euro geschätzt. Der Anteil der Gemeinde beträgt 50 %. Die Finanzierung sowie der Realisierungszeitpunkt sind noch offen.

Errichtung E-Ladesäule

Die E-Ladesäule, mit Gesamtausgaben von rund 10.000 Euro, wurde im Jahr 2017 errichtet und durch Fördermittel und Zuschüsse Dritter finanziert.

Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 und BA 07

Die Projekte „ABA BA 06“ und „ABA BA 07“ umfassen die Kanalprüfung mittels Kamerabefahrung, welche mit der Digitalisierung des Wasserleitungs- und Kanalnetzes kombiniert wird. Die Maßnahmen sind in die Zonen A, B und C eingeteilt. Mit der Zone C wird laut mittelfristiger Finanzplanung voraussichtlich im Jahr 2019 (BA 08) begonnen (geschätzte Kosten von circa 80.000 Euro). Der Bauabschnitt 07 umfasst auch die Sanierungsarbeiten aus der Zone A (Schadensklasse 4 und 5; Ausgaben von circa 55.000 Euro). Das Ergebnis über die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen aus der Zone B war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorhanden; die Abwicklung soll voraussichtlich mit dem BA 08 erfolgen.

Bis Ende 2016 sind für diese zwei Projekte Gesamtausgaben von rund 160.420 Euro angefallen. Die Einnahmen dazu stammen ausschließlich aus Darlehensfinanzierungen (insgesamt rund 160.460 Euro – noch offener Rahmen 89.540 Euro). Da es sich u. a. bei der Abwasserbeseitigung um keinen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit handelt, sind Darlehensaufnahmen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigungen für die Darlehensaufnahmen von 100.000 Euro und 150.000 Euro liegen vor.

Eine Überschlagsrechnung ergibt, dass zur Finanzierung der zwei Projekte noch geschätzte Ausgaben von voraussichtlich 125.000 Euro hinzukommen werden. Neben den noch möglichen Darlehenszuzahlungen und vorgesehen Landesfördermitteln werden noch circa 25.000 Euro an Einnahmen benötigt (Hochrechnung ohne Ausgaben für allfällige Sanierungsmaßnahmen aus der Zone B).

Die noch offenen und zukünftigen Ausgaben sind ausschließlich durch die vorhandenen Rücklagenmittel Wasser und Kanal zu finanzieren. Eine anteilige Aufteilung ist vorzunehmen. Auch die künftige Belastung durch die Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen ist im Sinne der Kostenwahrheit anteilig den Betriebseinrichtungen Wasser und Kanal anzulasten.

Altstoffsammelzentrum

Das Vorhaben umfasst die Dachsanierung (Kostenpunkt insgesamt rund 12.500 Euro). Die Finanzierung erfolgte durch die Mittel aus der Abfallrücklage (rund 9.010 Euro) bzw. wurden für die restliche Finanzierung die Abfallgebühren erhöht. Die Gemeinde rechnet mit einer Ausfinanzierung im Jahr 2017.

Siedlungsgebiet Kranzbauer II (Ansatz 840000)

Das Projekt umfasst die Erschließung von Baugrundstücken („Melissenweg“) durch die gemeindeeigene Wasserversorgung und durch eine öffentliche Verkehrsfläche. Der Ende 2016 ausgewiesene Überschuss wird zur Finanzierung von noch anfallenden Infrastruktur-

maßnahmen benötigt (z.B. Straßenbeleuchtung, Rohtrasse Straße und Wasserleitung im Jahr 2017).

Die Prüfung der Projekte beschränkte sich auf deren Finanzierbarkeit. Es kann festgestellt werden, dass sich der außerordentliche Haushalt per Ende des Finanzjahres 2016 in einem geordneten Zustand befand.

Projekte der ausgegliederten Unternehmungen

Kommanditgesellschaft

Mit Gesellschaftervertrag vom 21. Februar 2006 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Hirschbach i.M. eine Kommanditgesellschaft gegründet. Der Verein ist als Komplementär der Kommanditgesellschaft reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der „Gemeinde-KG“ nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro und mit 100 % am Vermögen sowie an Gewinn und Verlust beteiligt.

Von der „Gemeinde-KG“ wurde die Errichtung des Gemeindeamtes abgewickelt. Die letzten Fördermittel wurden 2015 ausbezahlt und das Vorhaben wurde ausfinanziert. Das offene Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde im Jahr 2015 zur Gänze getilgt; die „Gemeinde-KG“ ist schuldenfrei.

Rechnungsabschluss 2016

Der ordentliche Haushalt weist mit einem Gebarungsvolumen von rund 23.970 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der außerordentliche Haushalt ergibt einen Überschuss von 1.000 Euro (= Pflichteinlage). Im Jahr 2016 wurde ein laufender Beitrag von rund 3.420 Euro an die Kommanditistin überwiesen.

Hinweise zur Konsolidierung

Einnahmen- bzw. Sparpotenzial laut Bericht

Materie	Unterkategorie	Vorschlag	Bericht Seite	Konsolidierung	
				einmalig Euro	jährlich Euro
Finanzausstattung	Steuerkraft	Erhöhung Hundeabgabe	16		2.100
Fremdfinanzierungen	Zinssätze	Reduzierung Aufschläge	18		1.000
Personal	Allgemeine Verwaltung	Reduzierung Personaleinheiten	23		20.000
	Bauhof	Reduzierung Personaleinheiten	24		12.000
Öffentliche Einrichtungen	Wasserversorgung	Erhöhung Gebühren, Zählermiete	28		3.000
	Abwasserbeseitigung	Erhöhung Kanalbenützungsgebühr	32		9.500
		Änderung Kanalanschlussgebühren (Konsolidierung richtet sich u. a. nach der Anzahl der Anschlüsse; Konsolidierungsbeitrag demnach nicht realistisch bezifferbar)	32		
	Ausspeisung	ausgabendeckende Führung	35		12.000
	Volksschule	Reduzierung Personaleinheiten Grünraumpflege	37		4.000
		Anpassung Beschäftigungsausmaß Nachmittagsbetreuung	37		1.700
		Erhöhung Elternbeitrag Nachmittagsbetreuung	37		3.500
	Kindergartenkinder-Busbegleitung	Einhebung eines ausgabendeckenden Elternbeitrages	39		6.000
Weitere wesentliche Feststellungen	Winterdienst	Neuorganisation	41		10.000
			Summe	0	84.800

Schlussbemerkung

Während der Prüfung wurde der Eindruck einer kompetenten und sehr gut organisierten Gemeindeverwaltung vermittelt. Die Arbeiten werden von den Bediensteten mit sehr großer Sorgfalt, Kompetenz und persönlichem Engagement wahrgenommen. Der Gemeindeverwaltung kann insgesamt ein sehr guter Standard bescheinigt werden.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend vorgelegt und erforderliche Auskünfte sehr gerne gegeben. Für die konstruktive Zusammenarbeit im Laufe der Gebarungseinschau wird den Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung ein Dank ausgesprochen.

Die Prüfungssachverhalte und –empfehlungen haben wir dem Bürgermeister, der Amtsleiterin und dem Buchhalter in der Schlussbesprechung am 12. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht.

Linz, am 12. Dezember 2017

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Paul Gruber